



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Plangeber: Gemeinde Pirow
Projekt: Windpark Pirow-Hülsebeck
Projektnummer: 118006592

Bearbeitung:
Charlotte Foisel
Ann-Kathrin Sing

Datum:
27.03.2026

Plangeber:
Gemeinde Pirow
Projektnummer:
118006592

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Windpark Pirow-Hülsebeck“

AFRY Deutschland GmbH



i. A. Ann-Kathrin Sing
Projektleitung
Umweltplanung/Erneuerbare Energien
Tel.: +49 172 977 37 00
ann-kathrin.sing@afry.com



i. A. Charlotte Foisel
Projektbearbeitung
Umweltplanung/Erneuerbare Energien
M: +49 173 36717 41
charlotte.foisel@afry.com

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.3	Methodisches Vorgehen.....	8
1.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	9
2	Beschreibung des Vorhabens	10
2.1	Angaben zum Vorhabenstandort.....	10
2.2	Inhalt der Planung	12
2.3	Wirkungen des Bauvorhabens	12
3	Relevanzprüfung	13
3.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL	13
3.1.1	Fledermäuse	13
3.1.2	Reptilien	14
3.1.3	Amphibien	14
3.1.4	Nicht prüfungsrelevante Artengruppen	15
3.2	Europäische Vogelarten	15
3.2.1	Brutvögel	15
3.2.2	Zug und Rastvögel	16
4	Betroffenheitsanalyse	16
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	16
4.1.1	Fledermäuse	16
4.1.2	Reptilien	18
4.1.3	Amphibien	21
4.2	Europäische Vogelarten	23
4.2.1	Bodenbrüter	24
4.2.2	Freibrüter	26
4.2.3	Höhlenbrüter	29
4.2.4	Nischenbrüter	31
4.2.5	Baumfalke	33
4.2.6	Rotmilan	35
4.2.7	Schwarzmilan	37
4.2.8	Weißstorch	39
5	Maßnahmenverzeichnis	42
6	Zusammenfassung.....	46
7	Quellenverzeichnis	48
	Fachgutachten.....	48

Literatur	48
Kartenportale	49
Richtlinien/Verordnungen/Erlasse	49
8 Anhang	50
8.1 Abschichtungstabellen für die Arten des Anhang IV der FFH-RL	50
A-1 Abschichtung Säugetiere (ohne Fledermäuse)	50
A-2 Abschichtung Fledermäuse	51
A-3 Abschichtung Reptilien	54
A-4 Abschichtung Amphibien	55
A-5 Abschichtung Falter	56
A-6 Abschichtung Käfer	56
A-7 Abschichtung Libellen	57
A-8 Abschichtung Weichtiere	58
A-9 Abschichtung Farn- und Blütenpflanzen	59
A-10 Schutz- und Gefährdungsstatus europäischer Vogelarten	61
A-11 Abschichtung europäischer Vogelarten – Brutvögel	79

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte - Vorhabengebiet WP Pirow-Hülsebeck	11
--	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten im UG	13
Tabelle 2: Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren für die Tiergruppe der Brutvögel	15
Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	42
Tabelle 4: Relevanzprüfung – Säugetiere ohne Fledermäuse	50
Tabelle 5: Relevanzprüfung – Fledermäuse	51
Tabelle 6: Relevanzprüfung – Reptilien	54
Tabelle 7: Relevanzprüfung – Amphibien	55
Tabelle 8: Relevanzprüfung – Falter	56
Tabelle 9: Relevanzprüfung – Käfer	56
Tabelle 10: Relevanzprüfung – Libellen	57
Tabelle 11: Relevanzprüfung – Weichtiere	58

Tabelle 12: Relevanzprüfung – Farn- und Blütenpflanzen	59
Tabelle 13: Schutz- und Gefährdungsstatus europäischer, in Brandenburg heimischer Vogelarten (MLUL 2018).....	61
Tabelle 14: Relevanzprüfung – Europäische Vogelarten im UG.....	79

Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
SO	Sondergebiet
RL	Rote Liste
UG	Untersuchungsgebiet
UR	Untersuchungsraum
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage
WP	Windpark

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Pirow im Landkreis Prignitz beabsichtigt die Nutzung von Windenergie auf den Flächen der Gemeinde städtebaulich zu regeln. Hierzu soll der Bebauungsplan (B-Plan) „Windpark Pirow-Hülsebeck“ aufgestellt werden. Dessen inhaltliches Ziel ist die Festsetzung acht Sonstiger Sondergebiete gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlage“ zur Schaffung bzw. Sicherung von verbindlichem Baurecht für acht Windenergieanlagen. In den Sondergebieten werden die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie, die für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau erforderlichen Wege, Kranstellflächen sowie Montage- und Lagerflächen und sonstige Nebenanlagen zulässig sein.

Die räumliche Position des Plangebietes des B-Planes befindet sich westlich von Putlitz im Landkreis Prignitz auf dem Gebiet der Gemeinde Pirow.

Durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der WEA kann es zu einer Verletzung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) wird geprüft, ob die Einschlägigkeit im Sinne der Gesetzgebung gegeben ist bzw. ob ggf. die erforderlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage des Artenschutzfachbeitrags (AFB) sind internationale und nationale Regelungen. Auf der europarechtlichen Ebene sind relevante Vorschriften zum besonderen Artenschutzrecht in der Richtlinie 2009/147/EG RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) festgelegt. Die darin enthaltenen Regelungen zum individuenbezogenen Artenschutz werden auf nationaler Ebene durch das Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt.

Der besondere Artenschutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet für bestimmte Arten strafrechtlich relevante Zugriffsverbote. Die mögliche projektbedingte Betroffenheit der Arten ist im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu überprüfen. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist im Rahmen der Genehmigung so weit zu bewältigen, dass die Zulässigkeit des Vorhabens sichergestellt werden kann. Der besondere Artenschutz untersagt schädigende Handlungen gegenüber planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten. Verbliebene oder später festgestellte Konflikte sind daher im Rahmen der Bauausführung zu bewerkstelligen. Der besondere Artenschutz ist nicht der planerischen Abwägung zugänglich.

Gemäß den artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu

stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sind die o. g. „artenschutzrelevanten“ Arten betroffen, liegt dennoch kein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wenn gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, verbleibt die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme. Maßgeblich für Bauvorhaben und Unterhaltungsmaßnahmen ist, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Weitere Ausnahmegründe treffen i. d. R. nicht zu. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein und es ist sicherzustellen, dass sich der Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region nicht verschlechtern wird. Dies sollte mithilfe von FCS-Maßnahmen (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands) erfolgen.

BNatSchG-Novellierung: § 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land

Am 29. Juli 2022 ist die Änderung des BNatSchG in Kraft getreten, in der u. a. der § 45b BNatSchG „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eingefügt wurde. Für die artenschutzrechtliche Prüfung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gelten nun bundeseinheitliche Standards im Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsrisikos gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG.

Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten werden drei Prüfbereiche unterschieden, denen eine unterschiedliche fachliche Beurteilung folgt, „[...] ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist“ (BNatSchG § 45b). Gemäß § 45b Abs. 1 bis 6 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG wird zwischen dem Nahbereich, dem zentralen Prüfbereich und dem erweiterten Prüfbereich unterschieden.

„Von der Liste nicht umfasst werden Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug. Hier bleiben Regelungen der Länder und fachwissenschaftliche Standards unberührt“ (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/2354 vom 21.06.2022, S. 31).

Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)

In Brandenburg trat am 14.06.2023 der AGW-Erlass in Kraft (1. Fortschreibung erfolgte am 25.07.2023), welcher eine Arbeitshilfe zur Anwendung der §§ 45b bis 45d des Bundesnaturschutzgesetzes ist und die Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen darstellt (MLUK 2023a).

„Die dem Erlass beigefügten Anlagen beinhalten darüber hinaus Erläuterungen und Vorgaben für die kollisionsgefährdeten Vogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG und störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg (vgl. Anlage 1, [MLUK 2023b]), allgemeine Anforderungen an den Untersuchungsumfang in Bezug auf Vögel (vgl. Anlage 2, [MLUK 2023c]) sowie aktualisierte Maßgaben zum Untersuchungsumfang und zur Beurteilung der Betroffenheit von Fledermäusen (vgl. Anlage 3, [MLUK 2023d])“ (MLUK 2023a).

1.3 Methodisches Vorgehen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gliedert sich in die Schritte Relevanzprüfung, Bestandserfassung, Prüfung der Verbotstatbestände (Betroffenheitsanalyse) und Maßnahmenplanung. Das Vorgehen der Artenschutzprüfung orientiert sich an den Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (MIL 2022) und beachtet den Windkrafteerlass Brandenburg (MUGV 2011) und dessen Anlage 4 (MLUL 2018). Zudem werden in der Artenschutzprüfung das novellierte Bundesnaturschutzgesetz (§ 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG und Anlage 1 BNatSchG) sowie die Vorgaben des AGW-Erlasses zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG berücksichtigt.

Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (Ausschlussverfahren) werden im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten ausgeschlossen, für die eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Diese werden nicht weiter in einer Art-für-Art-Prüfung oder gruppenweisen Prüfung betrachtet. Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum bzw. im Blattschnitt der DTK25 nicht vorkommen
- die nicht kartiert wurden und nachweislich nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen lassen.

Im Rahmen des Projektes wurden Avifauna- und Fledermaus-Kartierungen durchgeführt. Außerdem erfolgten Potenzialabschätzungen für Amphibien und Reptilien. Die Daten zu Artvorkommen wurden dem Bericht zu den faunistischen Untersuchungen entnommen (vgl. Ingenieurbüro Volker Günther 2024).

Der Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt sämtliche Ergebnisse der Kartierungen. Des Weiteren werden diese im AFB artenschutzrechtlich in Hinsicht auf das Vorhaben beurteilt. In diesem Kontext werden lediglich die diesbezüglich relevanten Erfassungsergebnisse wiederholt. Auf eine Wiederholung aller Ergebnisse wird gezielt verzichtet, um die Trennung von nicht wertender Kartierung und artenschutzrechtlicher Beurteilung zu gewährleisten. Die kartierten Arten sowie weitere planungsrelevante Arten, für die eine Potenzialanalyse im Untersuchungsgebiet vorgenommen wurde, werden in den Tabellen zur Relevanzprüfung (s. Anhang) aufgeführt.

Betroffenheitsanalyse

Die Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit wird für alle potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Arten durchgeführt. Zudem wird sie für Arten angewendet, die im Baufeld des Wirkraumes vorkommen können. Ob eine Art-für-Art-Prüfung bzw. eine gruppenweise Prüfung durchzuführen ist, wird in den Tabellen zur Relevanzprüfung (s. Anhang) dargestellt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden einzeln je Zugriffsverbot geprüft. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in den Schritten:

- Vorkommen von Artnachweisen im Wirkraum
- Empfindlichkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren
- Analyse der Auswirkungen auf das Vorkommen und rechtliche Einstufung
- Analyse der Auswirkungen auf das Vorkommen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sowie rechtliche Einstufung
- ggf. Prüfung der Ausnahmetatbestände

Maßnahmenplanung

Die Maßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in ihren für den Artenschutz wesentlichen Eigenschaften zusammenfassend dargestellt. Eine ausführliche Beschreibung erfolgt in den Maßnahmenblättern des Umweltberichts (AFRY Deutschland GmbH 2026). Die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen für die einzelnen Arten wird im Rahmen der Betroffenheitsanalyse (s. Kapitel 4) in den entsprechenden Prüfbögen beschrieben.

1.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans „Windpark Pirow-Hülsebeck“. Es umfasst sämtliche anlage-, bau- und betriebsbedingt beanspruchten Flächen und wurde so abgegrenzt, dass die aus dem Vorhaben möglicherweise resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Arten vollständig erfasst werden. Die konkrete Abgrenzung der jeweiligen Untersuchungsgebiete erfolgt tiergruppen- bzw. artspezifisch.

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurden die Brutvogelvorkommen in einem Radius von 300 m um die Vorhabenfläche ermittelt. Die für die Kartierungen verwendete Vorhabenfläche entspricht fast vollständig dem Geltungsbereich des B-Plans. Alle im Gebiet vorkommenden

Lebensraumstrukturen wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung abgedeckt. Das aufgrund der Habitatstrukturen zu erwartende Artenspektrum wurde dementsprechend ausreichend erfasst.

Die Ermittlung von planungsrelevanten Groß- und Greifvögeln erfolgte im Zuge der Horsterfassungen und Horstkontrollen im 1.200-2.000 m-Radius. Zudem wurde eine Datenabfrage beim LfU zu Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten gestellt (Ingenieurbüro Volker Günther 2024).

Zug- und Rastvögel wurden in einem Untersuchungsgebiet von 1.000 m um die Vorhabenfläche kartiert (Ingenieurbüro Volker Günther 2024).

Für die Fledermauserfassungen erfolgten von Juli bis Oktober Detektorbegehungen im Vorhabengebiet. Zudem wurden in derselben Zeit fünf Batcorder im UG ausgebracht, welche die Fledermausaktivität aufzeichneten. In einem 2 km-Radius um die Vorhabenfläche wurden Winter- und Sommerquartiere sowie Balz- und Paarungsquartiere ermittelt (Ingenieurbüro Volker Günther 2024).

Die pauschale Abgrenzung eines Untersuchungsgebietes für die weiteren planungsrelevanten FFH-Arten ist nicht möglich. Für diese Arten werden unterschiedlich große Untersuchungsräume betrachtet, abhängig vom artspezifischen Aktionsradius. Hierzu wurden Informationen der entsprechenden Artenportraits des BfN (o. J. a) und weiterführende Literatur hinzugezogen und ausgewertet.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Angaben zum Vorhabenstandort

Das geplante Vorhaben befindet sich westlich von Putlitz im Landkreis Prignitz in den Gemarkungen Pirow (Flur 2 und 3) und Hülsebeck (Flur 4 und 5). Es liegt südlich der Landesstraße L 104, nördlich der L 13 und östlich der L 10. Die nächstgelegenen Siedlungen sind Berge im Nordwesten, Hülsebeck im Nordosten, Burow im Süden und Pirow im Südwesten.

Das Plangebiet wird vor allem von Ackerflächen geprägt. Südlich im Geltungsbereich verläuft ein ortsverbindender Weg zwischen Pirow und Hülsebeck, der von Hecken, Baumreihen und Alleen begleitet wird. Im östlichen Teil des Geltungsbereichs verlaufen von Norden nach Süden der Schlatbach sowie weitere kleine Gräben, die von Gehölzstrukturen umgeben sind. In diesem Bereich sind auch einige kleinere Waldflächen verortet.

Westlich des Geltungsbereichs in ca. 400 m Entfernung befindet sich ein bestehender Windpark zwischen Pirow und Berge.

Das Plangebiet ist in der naturräumlichen Haupteinheit „Nordbrandenburgische Platten und Hügelland“ und im Untergebiet „Prignitz“ und „Ruhner Berge“ verortet (Scholz 1962). Der Naturraum „Prignitz“ ist durch Agrarnutzung geprägt und wurde durch eine „[...] saalezeitliche Grundmoränenplatte, deren Relief überwiegend flachgewellt, im Norden etwas kuppig [ist] [...]“ geformt. Die „Ruhner Berge“ entstanden als Stauch-Endmoräne während der Saale-Eiszeit und sind eine Endmoräne mit einer Höhe von 176 m ü. NHN (BfN o. J.).

Die Erschließung der Sondergebiete erfolgt über den „Hülsebecker Weg“ im Süden, den „Simonsohofer Weg“ im Westen des Plangebiets sowie aus Norden über die Landesstraße L 104. Es werden größtenteils bestehende Wege genutzt. Die Zuwegungen zu den Anlagenstandorten werden in luft- und waserdurchlässiger Teilversiegelung auf Ackerflächen errichtet.

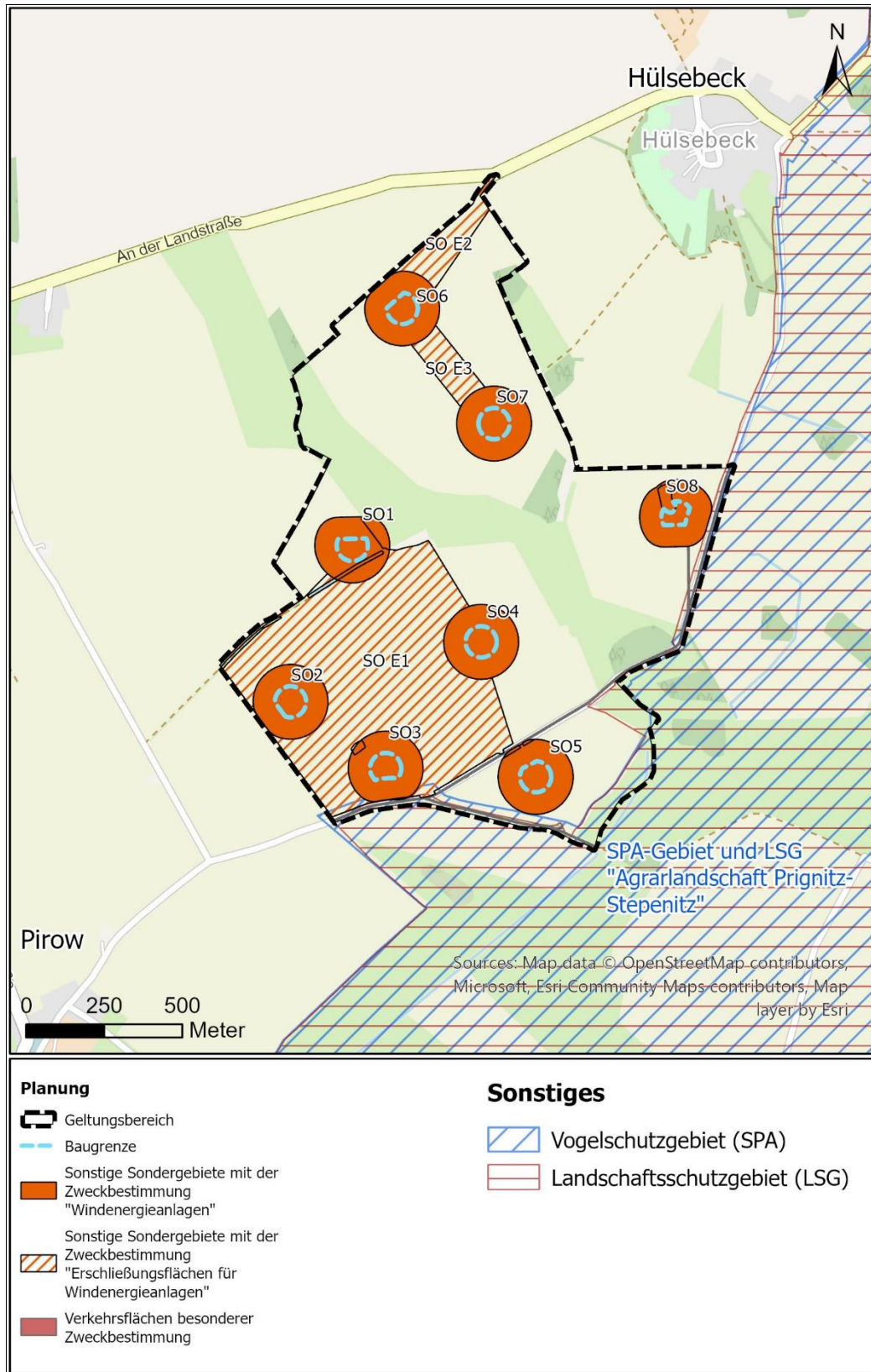


Abbildung 1: Übersichtskarte - Vorhabengebiet WP Pirow-Hülsebeck

Eine Vorbelastung des Gebietes ist vor allem durch die zahlreichen Windenergieanlagen gegeben, welche sich westlich des Vorhabenbereichs erstrecken.

2.2 Inhalt der Planung

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung ist der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen in der Begründung zu entnehmen.

Für alle acht Baugrenzen wird eine überbaubare Fläche von maximal 850 m² für die Fundamente der WEA festgesetzt. Für die Kranstellflächen und Erschließungswege können zuzüglich je nach Sondergebiet zwischen 3.100 m² und 4.100 m² versiegelt werden (Textliche Festsetzung 2). Für die Erschließung der WEA werden die Sondergebiete SO E1 bis SO E3 ausgewiesen sowie Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung.

2.3 Wirkungen des Bauvorhabens

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, die i. d. R. Beeinträchtigungen und Störungen der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie, im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, verursachen können. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzte Auswirkungen auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, die während der Bauphase verursacht werden. Anlagebedingte Wirkungen sind von den baulichen Anlagen dauerhaft verursachte Beeinträchtigungen, betriebsbedingte Wirkungen sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (Entfernen von Vegetation)
- Kurzfristige (bzw. je nach Länge der Bautätigkeiten auch längerfristige) Inanspruchnahme und Veränderung von Habitatstrukturen (z. B. durch Baustraßen, Montagearbeiten, Materiallagerung)
- Veränderung des Bodens (ggf. zusätzliche Bodenverdichtung)
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (z. B. durch Baugruben)
- Akustische Reize (Lärm)
- Optische Reizauslöser/Bewegung und Licht (Baustellenbetrieb)
- Erschütterungen/Vibrationen (Baustellenbetrieb)
- Mechanische Einwirkung (Baustellenbetrieb)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Habitatverlust durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen zu den WEA, Kranstellfläche und Fundament der WEA)
- Habitatverlust durch Stör-/Scheuchwirkung (Meideverhalten)
- Zerschneidung von Lebensräumen und Barrierewirkung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollisionen mit den drehenden Rotoren
- Veränderte Nutzung des Mastfußbereichs
- Lichtemissionen (Lockwirkung durch bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung)

3 Relevanzprüfung

Die fachlich begründete Auswahl der zu untersuchenden planungsrelevanten Arten erfolgt auf Grundlage der Relevanzprüfung bzw. Abschichtung der geschützten Tier- und Pflanzenarten (gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) bezüglich ihrer potenziellen vorhabenbedingten Betroffenheit. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung basieren auf den Resultaten der durchgeführten Kartierungen und den dazugehörigen Gutachten sowie auf einschlägigen Datenrecherchen. Lag keine eigenständige Kartierung vor, wurden die vom Land Brandenburg zur Verfügung gestellten Naturschutzfachdaten (LfU o. J.) sowie die Verbreitungskarten der relevanten FFH-Arten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2025) genutzt.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Projektwirkungen wird ermittelt, welche Wirkungen zu einer Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG führen können. Die Abschichtung (Relevanzprüfung) erfolgt in Tabellenform und ist dem Anhang zu entnehmen.

Die Prüfungsrelevanz der abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen konnte aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und/oder der Biotopausstattung des Vorhabengebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Abschichtungstabellen im Anhang).

3.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

3.1.1 Fledermäuse

Die Bestandserfassung von Fledermausarten und Quartieren fanden von Juli bis Oktober 2023 Detektorbegehungen im Vorhabengebiet statt. Zudem wurden in derselben Zeit fünf Batcorder im UG ausgebracht, welche die Fledermausaktivität aufzeichneten. In einem 2 km-Radius um die Vorhabenfläche wurden Winter- und Sommerquartiere sowie Balz- und Paarungsquartiere gesucht (Ingenieurbüro Volker Günther 2024). Zwei Bäume, deren Fällung bei Umsetzung des B-Plans unvermeidbar ist, wurden im Jahr 2026 auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen untersucht (Rosenau 2026).

Bei den Kartierungen wurden die folgenden 9 Fledermausarten nachgewiesen, von denen 5 zu den besonders schlaggefährdeten Arten zählen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	schlaggefährdete Art nach AGW-Erlass
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	

Die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus werden im Rahmen der Betroffenheitsanalyse gruppenweise als besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten geprüft.

Die restlichen Arten, welche nachgewiesen im Vorhabengebiet verbreitet sind, gelten laut AGW-Erlass nicht als erhöht kollisionsgefährdet. Hierzu zählen die gebäudebewohnende Art Großes Mausohr sowie die baumbewohnenden Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus. Für diese Arten sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten. Da sich Gebäude in weitreichenden Abständen zur Planung befinden und somit nicht in Quartiersstrukturen gebäudebewohnender Arten eingegriffen wird, konnte eine Betroffenheit nicht erhöht schlaggefährdeter gebäudebewohnender Arten im Rahmen der Relevanzprüfung bereits ausgeschlossen werden.

Bei der Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnte eine Nutzung der Bäume durch Fledermäuse sowie das Potenzial als Fledermausquartier ausgeschlossen werden.

3.1.2 Reptilien

Aus der Artengruppe der Reptilien kann für die Zauneidechse (*Lacerta viridis*), aufgrund ihrer Verbreitung (BfN 2025; LfU o. J.) und den geeigneten Habitatstrukturen in Randbereichen von Wegen und Gehölzbiotopen sowie auf Brachflächen, ein Vorkommen im Bereich der Planung nicht ausgeschlossen werden. Durch das Ingenieurbüro Volker Günther (2024) erfolgte eine Bewertung potenzieller Zauneidechsenhabitate im 50 m-Umkreis um die Vorhabenfläche. Von den acht potenziellen Biotopen befinden sich die Biotop Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 8 im Bereich der Baugrenzen bzw. der geplanten Zuwegung.

Bei dem Biotop Nr. 1 handelt es sich um den Verbindungsweg zwischen Pirow und Hülsebeck, der stellenweise geeignete Strukturen für eine Besiedlung durch Zauneidechsen aufweist. Die regelmäßige Mahd des Wegrandstreifens wird als negativ für die Biotopqualität eingestuft (Ingenieurbüro Volker Günther 2024). Der Verbindungsweg soll zur Erschließung der Sondergebiete SO5 und SO8 genutzt werden und muss als dauerhafte Zuwegung vermutlich beidseitig minimal erweitert werden.

Biotop Nr. 4 ist ein teilweise mit Büschen bestandener, trockener Graben, der eine Grasflur aufweist. Dieser befindet sich innerhalb des Sondergebiets SO1, allerdings außerhalb der Baugrenze. Die geplante Erschließung des SO1 sowie zum Sondergebiet SO4 erfolgt nördlich des trockengefallenen Grabens. Eine Querung des Bereichs wird durch die Zuwegungsführung vermieden.

Das Biotop Nr. 8 stellt eine Ackerbrache im östlichen Geltungsbereich dar. Innerhalb dieser Brachfläche befindet sich die Baugrenze des SO8.

3.1.3 Amphibien

Eine Kartierung der Amphibien im Plangebiet erfolgte nicht. In den relevanten Messtischblättern (LfU o. J.) wurden die Amphibienarten Kreuzkröte und Laubfrosch des Anhang IV der FFH-Richtlinie vermerkt. Bei den Kartierungen durch das Ingenieurbüro Volker Günther (2024) wurden südlich außerhalb des Geltungsbereichs die Anhang IV-Arten Laubfrosch, Kreuzkröte und Wechselkröte nachgewiesen. Als Worst-Case-Betrachtung werden alle neun Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL mit Vorkommen in Brandenburg berücksichtigt.

Potenzielle Amphibienhabitate wurden in einem Umkreis von 300 m um die Vorhabenfläche kartiert (Ingenieurbüro Volker Günther 2024). Die geeigneten Biotop Nr. 8 und 9 befinden sich innerhalb des Sondergebiets SO1, das Biotop Nr. 16 innerhalb des SO3 und die Biotop Nr. 26 und 27 im SO8. Diese

Bereiche werden durch zeichnerische Festsetzungen von Bebauungen freigehalten. Des Weiteren liegen die Biotope Nr. 10 und 11 entlang der geplanten Zuwegung zum SO4. Es handelt sich bei den kartierten Biotopen um beschattete und unbeschattete temporäre Kleingewässer.

3.1.4 Nicht prüfungsrelevante Artengruppen

Für Säugetiere (ohne Fledermäuse), Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Libellen und die Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte eine Prüfungsrelevanz aufgrund der fehlenden Verbreitung (vgl. BfN 2019; LfU o. J.) und/oder der ungeeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden (s. Anhang: Tabellen zur Relevanzprüfung).

3.2 Europäische Vogelarten

3.2.1 Brutvögel

Generell ist bei WEA-Vorhaben eine Betroffenheit der europäischen Vogelarten infolge der bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sowie betriebsbedingt infolge von Trennwirkungen und Kollisionen mit WEA (insbesondere bei den, als schlaggefährdet einzustufenden Arten) potenziell möglich. Zudem können baubedingt auftretende Lärmimmissionen und optische Beunruhigungen zu einer Verletzung der Zugriffsverbote führen. Des Weiteren können anlagebedingte Störwirkungen Arten beeinträchtigen, die besonders empfindlich gegenüber WEA sind. Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt (Tabelle 2).

Tabelle 2: Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren für die Tiergruppe der Brutvögel

Wirkfaktor	potenziell relevant
Flächeninanspruchnahme	x
Kollisionsgefahr	x
Störwirkungen durch WEA	x
Trenn-/Barrierewirkung	x
Lärmimmissionen	x
Optische Beunruhigung	x

Im Ergebnis der Relevanzprüfung für europäische Vogelarten konnte die Einschlägigkeit der Verbotsatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für mehrere Brutvogelarten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei den Kartierungen im Geltungsbereich und dessen 300 m-Umkreis wurden 58 Brutvogelarten festgestellt. Dies betrifft Arten aus den nachfolgend aufgeführten nistökologischen Gilden:

- Bodenbrüter (20 Arten)
- Freibrüter (22 Arten)
- Höhlenbrüter (10 Arten)
- Nischenbrüter (6 Arten)

Aufgrund der gleichartigen Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt die Beurteilung der Brutvögel subsumiert in nistökologischen Gilden. Dabei werden Artengruppen mit ähnlicher Weise der Ressourcen-

nutzung im Rahmen der Betroffenheitsanalyse einer gebündelten Prüfung unterzogen. Diese Bündelungsmöglichkeit basiert auf dem Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (European Commission 2007).

Europäische Vogelarten der Artenliste für kollisionsgefährdete Brutvögel sowie besonders empfindliche Arten der Anlage 1 AGW-Erlass bedürfen einer separaten Betroffenheitsanalyse. Bei den nachstehend gelisteten Arten kann eine potenzielle Betroffenheit nicht formal ausgeschlossen werden, weshalb eine vertiefte Prüfung durchzuführen ist für den:

- Baumfalke
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Weißstorch

3.2.2 Zug und Rastvögel

Die Erfassung von Zug- und Rastvögeln im 1.000 m-Radius um das Vorhaben wurde im Zeitraum Juli 2023 bis April 2024 an insgesamt 21 Begehungstagen durchgeführt (Ingenieurbüro Volker Günther 2024). Detaillierte Angaben zur Methodik sind dem entsprechenden Fachgutachten zu entnehmen.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung wurden hauptsächlich überfliegende nordische Gänse (Bläss- und Saatgans), Kraniche sowie Greifvögel beobachtet. Bemerkenswerte Truppstärken wurden weder überfliegend noch rastend erreicht. Ansammlungen mit bedeutsamen Vogelkonzentrationen gemäß AGW-Erlass wurden nicht nachgewiesen.

Schlafplätze von Kranichen, Gänsen oder Schwänen sowie Tagesruhestätten von Tauchenten sind im 5.000 m-Radius um das Vorhaben nicht bekannt. Gemäß gutachterlicher Einschätzung hat das Untersuchungsgebiet für Durchzügler, rastende Durchzügler und Wintergäste eine geringere Bedeutung (Ingenieurbüro Volker Günther 2024).

4 Betroffenheitsanalyse

In der nachfolgenden Betroffenheitsanalyse erfolgt die art- bzw. artgruppenspezifische Beurteilung hinsichtlich der potenziellen Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben. Die Einschätzung, ob und inwieweit es im Zuge des Vorhabens zu einer Verletzung der Zugriffsverbote kommen kann, wird unter Berücksichtigung allgemeiner bzw. spezieller Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgenommen. Eine Auflistung aller Maßnahmen ist dem Maßnahmenverzeichnis in Kapitel 5 zu entnehmen.

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Im Folgenden werden die Prüfungen der Zugriffsverbote für die prüfungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dargestellt.

4.1.1 Fledermäuse

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung (s. Anhang: Tabelle 5) zeigen, dass für besonders kollisionsgefährdete sowie für baumbewohnende Fledermausarten eine vertiefte Prüfung der Zugriffsverbote durchzuführen ist.

Besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Anh. IV FFH-Richtlinie

☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☒ Rote Liste D: s. Tabelle 5

☒ Rote Liste BB: s. Tabelle 5

Erhaltungszustand (s. Tabelle 5)

☐ FV günstig/hervorragend

☐ U1 ungünstig – unzureichend

☐ U2 ungünstig – schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten: Die Fledermausarten Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Flughautfledermaus nutzen insbesondere Baumhöhlen als Wochenstuben und Quartiere. Manche dieser Arten sind zum Teil auch zusätzlich in Gebäuden und Fledermauskästen zu finden (NABU o. J.).

Die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nutzen Gebäude als Quartiere und Wochenstuben (NABU o. J.).

Nahrungshabitat: Die Breitflügelfledermaus sucht ihre Beute in Parkanlagen und Gärten auf, jagt aber auch entlang von Alleen und an Straßenlaternen (BfN o. J. a).

Der Große Abendsegler ist ein opportunistischer Jäger und nutzt ein breites Spektrum an Jagdhabitaten (nahezu alle Landschaftstypen) (BfN o. J. a).

Die Jagdgebiete der Mückenfledermaus sind naturnahe Auwälder sowie Teich- und Gewässerlandschaften (BfN o. J. a).

Die Flughautfledermaus jagt bevorzugt in Waldgebieten mit Gewässern und in Feuchtgebieten (BfN o. J. a).

Die Zwergfledermaus sucht ihre Nahrung im Bereich von Siedlungen, entlang von Straßen und an Gebäuden, aber auch in Park- und Gartenanlagen sowie entlang von Waldrändern und Waldwegen (NABU o. J.).

Wander-/Flugverhalten: Der Flug der Arten erfolgt schwach strukturgebunden bis strukturgebunden (LBVSH 2011).

Empfindlichkeit: Die Arten weisen eine besondere Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (MLUK 2023d).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Die o. g. Fledermausarten wurden im Vorhabenumfeld bei 21 Begehungen mittels Detektorerfassung im Zeitraum Juli 2023 bis April 2024 nachgewiesen (Ingenieurbüro Volker Günther 2024).

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Arten gelten laut AGW-Erlass als erhöht schlaggefährdet, so dass betriebsbedingt ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko aufgrund von Kollision mit den bewegten Rotoren der WEA anzunehmen ist. Es sind gemäß Anlage 3 AGW-Erlass vorsorgliche Abschaltzeiten für die WEA erforderlich (MLUK 2023d) (V1AFB).

Besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Im Rahmen der Herstellung der Zuwegung zu SO8 müssen zwei Bäume gefällt werden. Bei einer Kontrolle der Bäume auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten konnten keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen festgestellt werden (Rosenau 2026). Potenzielle Quartiere gehen daher nicht verloren.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:

V1AFB: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse

Die Vermeidungsmaßnahme V1AFB schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme, die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen können, sind nicht zu erwarten. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse bzw. ein Meideverhalten hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt wird im Bereich der Zufahrt zum SO8 in zwei Bäume eingegriffen. Die Kontrolle der Bäume ergab, dass keine Höhlen oder andere geeignete Strukturen für Fledermäuse vorhanden sind. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.2 Reptilien

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung (s. Anhang: Tabelle 5) zeigen, dass für Zauneidechsen eine vertiefte Prüfung der Zugriffsverbote durchzuführen ist.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ Anh. IV FFH-Richtlinie

☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
☒ Rote Liste D: s. Tabelle 5 ☒ Rote Liste BB: s. Tabelle 5	Erhaltungszustand (s. Tabelle 5) ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB Verbreitung: Die Zauneidechse ist flächendeckend in Brandenburg verbreitet (BfN 2025). Fortpflanzungs- und Ruhestätte: Der potenzielle Lebensraum der Zauneidechse ist weitgehend offen und weist diverse Kleinstrukturen auf, wie z. B. Lesesteinhaufen oder Totholz, eine (weitgehend) sonnenexponierte Lage sowie lockere, sandige Substrate. Innerhalb des Lebensraumes muss die Möglichkeit zum Aufsuchen unterschiedlich temperierter Bereiche gegeben sein (Schneeweiß et al. 2014). Die Fortpflanzungszeit beginnt im April/Mai. Die Eiablage erfolgt frühestens 5 bis 10 Tagen nach der Paarung. Die Eier werden in selbst gegrabenen Gruben/Röhren in lockeres, sandiges Substrat oder unter geeigneten Strukturen abgelegt. Das Schlüpfen der Zauneidechsen erfolgt zwischen Juli und September (Brandt & Feuerriegel 2004). Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße von max. 100 m² nutzt. Dabei sind jüngere Tiere mobiler als die adulten ortstreuen Tiere. Schlüpflinge bleiben jedoch nah am Ort des Schlüpfens. Zauneidechsen halten sich tagsüber meist in und unter Hohlräumen von Totholz, Steinen, Erdlöchern und Laubhaufen auf. Diese Verstecke werden lediglich zur Nahrungssuche und zum Sonnen verlassen (Brandt & Feuerriegel 2004). Nahrungsansprüche: Nahrungsquellen stellen im Wesentlichen Käfer, Spinnen, Bienen, Ameisen, Heuschrecken, Zikaden und Schmetterlinge dar (Brandt & Feuerriegel 2004). Wanderverhalten: Hecken oder Waldsäume dienen als wichtige Strukturen für die Vernetzung von Populationen. Eine Ausbreitung von 300 bis 400 m je Generation (Geschlechtsreife nach 3 bis 4 Jahren) ist realistisch. Winterquartiere (Ruhestätte): Die Überwinterung beginnt etwa ab Anfang August mit dem Rückzug der Männchen. Die Weibchen sowie die vorjährigen männlichen Tiere folgen in der Regel im September (Schneeweiß et al. 2014). Die mobileren Jungtiere ziehen sich erst Mitte bis Ende Oktober in Überwinterungshabitate zurück. Winterquartiere sind z. B. Erd- und Felsspalten, Totholzhaufen oder Kleinsäugerbauten mit ausreichender Drainage und Frostsicherheit (Brandt & Feuerriegel 2004). Der Aktivitätsbeginn (Verlassen der Winterquartiere) wird von den vorjährigen Jungtieren und/oder den adulten Männchen bereits oft Anfang März eingeleitet (Schneeweiß et al. 2014). Überwiegend verlassen die Zauneidechsen ab April ihre Winterquartiere. Dazu werden mehrtägige Schönwetterperioden mit höheren Lufttemperaturen (ca. 15-20°C) benötigt (Brandt & Feuerriegel 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Zauneidechsenerfassungen haben im Untersuchungsgebiet nicht stattgefunden. Die Potenzialabschätzung ergab insgesamt acht potenzielle Zauneidechsenbiotope im Untersuchungsgebiet (Vorhabenfläche mit 50 m-Radius) (Ingenieurbüro Volker Günther 2024). Innerhalb des SO1 befindet sich ein potenzielles Zauneidechsenhabitat an einem trockengefallenen Graben. Entlang des Grabens verläuft auch die geplante Zuwegung zum SO4. Ebenso sind potenzielle Habitate entlang des Bestandsweg zwischen Pirow und Hülsebeck zu finden, der zur Erschließung des SO5 und SO8 genutzt werden soll. Die Zuwegung zum SO5 kreuzt kleinflächig den ruderalen Randstreifen des Verbindungswegs. Das SO8 befindet sich auf einem Acker, welcher zur Zeit der	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Potenzialabschätzung brachlag, hier bestand ebenso Potenzial für Zauneidechsenhabitate (Ingenieurbüro Volker Günther 2024). Die Baugrenze befindet sich auf der Brachfläche.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es wird vorhabenbedingt in Bereichen der SO1, SO5 und SO8 sowie der Zuwegung zum SO4 in potenzielle Zauneidechsenhabitate eingegriffen. Eine baubedingte Verletzung und Tötung von Zauneidechsen kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Zauneidechse vor Beeinträchtigungen wird eine Bauzeitenregelung vorgesehen (V2_{AFB}).

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V2_{AFB}: Bauzeitenregelung für Zauneidechsen
- V3_{AFB}: Schutzzäune für Reptilien (optional)
- V14_{AFB}: Umweltfachliche Baubegleitung

Die Baumaßnahmen sind zwischen 01. November bis 28. Februar und somit außerhalb der Aktivitätsperiode der Zauneidechse durchzuführen.

Bei einer Bauzeit innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse (d. h. zwischen 1. März und 31. Oktober), müssen Schutzzäune vor Beginn der Aktivitätszeit um die Baufelder/Lagerflächen/Zuwegungen aufgestellt werden, um das Eindringen der Tiere in die betroffenen Baubereiche zu verhindern. Die Umweltfachliche Baubegleitung sichert die Umsetzung der Maßnahme und die Funktionsfähigkeit der Zäune.

Ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Zauneidechse kann durch die geplante Vermeidungsmaßnahme verhindert werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Art ist nicht gegenüber Störungen durch WEA empfindlich. Baubedingt sind Verhaltensänderungen der Tiere aufgrund von Bauaktivitäten (z. B. Lärm, Bewegungen) möglich, jedoch ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Anlage- und baubedingt werden potenzielle Teilhabitate der Zauneidechsen überbaut, wodurch temporär Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zwischen Teilhabitaten entstehen können. Da diese Wirkungen jedoch nur zeitlich begrenzt bestehen und die Tiere die Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder queren können, sind keine erhebliche Störwirkungen auf die Lokalpopulation und deren Erhaltungszustand zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entlang der geplanten Zuwegung und innerhalb der SO1, SO5 und SO8 befinden sich potenzielle Zauneidechsenlebensräume, in welche kleinflächig eingegriffen wird. Der Lebensraumverlust wird durch die Maßnahme CEF2_{AFB} ausgeglichen.

Vorgesehene Ausgleichsmaßnahme:

- CEF2_{AFB}: Schaffung von Zauneidechsen-Ersatzhabitaten

Durch die Schaffung von Ersatzhabitaten bietet die CEF-Maßnahme adäquaten Ausgleich für den Verlust von Habitaten. Zur Sicherung der ökologischen Funktion für die Zauneidechse werden im

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Rahmen der CEF-Maßnahme strukturreiche Lesesteinhaufen als Ersatzhabitate angelegt. Diese dienen der Art als geeignete Versteck-, Sonnen- und Überwinterungsmöglichkeiten. Die Lesesteinhaufen werden aus mehreren Schichten grober Natursteine unterschiedlicher Größe (10–40 cm Durchmesser) aufgebaut, so dass lockere Hohlräume als Rückzugsorte entstehen. Die Basis wird etwa 40–50 cm in den Boden eingelassen, um frostsichere Bereiche zu gewährleisten. Die Oberfläche wird mit größeren Steinen sowie vereinzelt Erdanteilen gestaltet, um ausreichend Sonnenplätze zu schaffen. Die Grundfläche eines Steinhaufens soll mindestens 5–10 m ² betragen, die Höhe über Gelände mindestens 1,2 m.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.1.3 Amphibien

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung (s. Anhang: Tabelle 5) zeigen, dass für die potenziell vorkommenden Amphibienarten eine vertiefte Prüfung der Zugriffsverbote durchzuführen ist.

Amphibien	
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste D: s. Tabelle 5 ☒ Rote Liste BB: s. Tabelle 5	Erhaltungszustand (s. Tabelle 5) ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	

Amphibien

Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Verbreitung: Die Arten Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kammolch sind flächendeckend in Brandenburg verbreitet. Wechselkröten und Rotbachunken haben einen Verbreitungsschwerpunkt im Osten Brandenburgs (BfN 2025). Die Kreuzkröte ist überwiegend im Südwesten Brandenburgs verbreitet, der Kleine Wasserfrosch und Laubfrosch vorwiegend im Norden und Süden Brandenburgs.

Fortpflanzungs- und Ruhestätte: Die hier genannten Amphibienarten nutzen überwiegend Stillgewässer wie Tümpel, Weiher, Altarme, Gräben und Seen zur Fortpflanzung und Eiablage. Je nach Art werden sowohl vegetationsreiche als auch -arme temporäre (insb. Kreuz- und Wechselkröte) oder dauerhafte Gewässer genutzt. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die Arten weiterhin im Gewässer oder im terrestrischen Lebensraum auf. Hier nutzen sie Verstecke wie Totholz, Steinhäufen, Bodenhöhlen u. ä. als Ruhestätten sowie zur Überwinterung (NABU o. J., BfN o. J.).

Fortpflanzungszeit: Die wassergebundene Fortpflanzungszeit der hier genannten Amphibien erstreckt sich je nach Witterung von Mitte Februar bis Juli.

Nahrungsansprüche: Die heimischen Amphibien ernähren sich überwiegend von Insekten und anderen Wirbeltieren, die sie im Gewässer und an Land erbeuten (NABU o. J.).

Wanderverhalten: Amphibien führen saisonale Wanderungen zwischen den Laichgewässern und terrestrischen sowie aquatischen Sommer- und Winterhabitaten durch. Die Wanderentfernungen betragen je nach Art mehrere hundert Meter bis über einige Kilometer (BfN o. J.).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Amphibienerfassungen haben im Untersuchungsgebiet nicht stattgefunden. Innerhalb der Ackerflächen befinden sich einige Kleingewässer und Gräben, welche potenzielle Amphibienhabitate darstellen (Ingenieurbüro Volker Günther 2024).

Auf den Flächen von SO1, SO3 und SO8 sind Kleingewässer lokalisiert, welche sich für die Amphibien als Laichhabitat eignen. Die Kleingewässer gelten als geschützte Biotope und werden von der Planung ausgeschlossen. Die geplante Zuwegung zum SO4 verläuft entlang von temporären Kleingewässern.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Baubedingt kann es bei der Errichtung der Zuwegung zum SO4 sowie bei der Errichtung der WEA auf den SO1, SO3 und SO8 zu einer Gefährdung der Amphibien während der Wanderungszeit kommen. Zum Schutz vor dieser Beeinträchtigung ist die Errichtung von Amphibienschutzzäunen im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V4AFB an geeigneter Stelle vorzusehen und regelmäßig zu kontrollieren.

Betriebsbedingt erfolgt keine Beeinträchtigung der Artengruppe der Amphibien.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V4AFB: Zaunstellung für Amphibien
- V14AFB: Umweltfachliche Baubegleitung

Während der Bauarbeiten sind Amphibienzäune zu den Wanderungszeiten (zwischen Februar und November) an geeigneter Stelle zu errichten und regelmäßig zu kontrollieren. Bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V4AFB kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen werden.

Amphibien Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)
Ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Amphibien kann durch die geplante Vermeidungsmaßnahme verhindert werden.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Amphibien sind nicht gegenüber Störungen durch WEA empfindlich. Baubedingt sind Verhaltensänderungen der Tiere aufgrund von Bauaktivitäten (z. B. Lärm, Bewegungen) möglich, jedoch ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen. Anlage- und baubedingt können temporäre Zerschneidungs- und Barrierewirkungen zwischen Teilhabitaten entstehen. Da diese Wirkungen jedoch nur zeitlich begrenzt bestehen und die Tiere die Zuwegungen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder queren können, sind keine erheblichen Störwirkungen auf die Lokalpopulation und deren Erhaltungszustand zu erwarten.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht betroffen, da nicht in relevante Habitatstrukturen eingegriffen wird. Die Zuwegungen zu den Sondergebieten verlaufen zum größten Teil auf intensiv genutzten Ackerflächen, die keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2 Europäische Vogelarten

Aus den Ergebnissen der avifaunistischen Kartierungen (Ingenieurbüro Volker Günther 2024) und der Relevanzprüfung (s. Anhang: Tabelle 14) geht hervor, dass für die folgenden Arten bzw. nistökologischen Gilden eine vertiefte Prüfung der Zugriffsverbote notwendig ist:

- Bodenbrüter (20 Arten)
- Freibrüter (22 Arten)
- Höhlenbrüter (10 Arten)
- Nischenbrüter (6 Arten)
- Baumfalke
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Weißstorch

4.2.1 Bodenbrüter

Bodenbrüter Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Wiesen-schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL (s. Tabelle 14) ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: s. Tabelle 14 ☐ Rote Liste BB: s. Tabelle 14	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB Bodenbrüter sind bei der Wahl ihrer Neststandorte nicht auf Höhlungen oder Nistkästen angewiesen. Vielmehr werden, je nach Art und präferiertem Brutverhalten, Nistplätze in niedriger, lückiger Vegetation bis hin zu dichtem Gebüsch bevorzugt. Grünland und Acker kann als Habitat dienen, solange das Umfeld ausreichend strukturiert ist. Viele Arten errichten ihr Nest jedes Jahr neu, so dass die Lage und die Anzahl der regelmäßig wechselnden Neststandorte nur grob prognostizierbar ist. Die Nahrung wird am Boden im Offenland gesucht. Das Artenspektrum der im UG festgestellten Brutvögel aus der Gruppe der Bodenbrüter umfasst überwiegend ubiquitäre Arten mit geringer Habitatbindung, die in Brandenburg flächendeckend verbreitet sind. Das Rebhuhn gilt nach der Roten Liste Brandenburgs als vom Aussterben bedroht. Braunkehlchen und Wiesenpieper sind in Brandenburg stark gefährdet. Die Feldlerche und Ortolan gelten in BB als gefährdet (RL-Status 3). Die nachgewiesenen Arten sind gemäß Anlage 1 AGW-Erlass als nicht empfindlich gegenüber WEA eingestuft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die aufgeführten Arten wurden innerhalb des 300 m-Radius um den Geltungsbereich mit je mindestens 1 Revier nachgewiesen (Ingenieurbüro Volker Günther 2024).	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Im Zuge der Baufeldfreimachung können Brutstandorte von Bodenbrütern beeinträchtigt werden. Geschieht dies während der Brutzeit (Worst-Case-Annahme), ist eine Tötung von Eiern oder Jungvögeln (Reproduktionsstadien) möglich. Auch der Baubeginn während der Brutzeit, unmittelbar neben einem Nest, kann zur Tötung der Reproduktionsstadien durch eine störungsbedingte Nistplatzaufgabe führen. Baubedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen.	

Bodenbrüter

Baumpieper (*Anthus trivialis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwarzekehlchen (*Saxicola rubicola*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesen-schafstelze (*Motacilla flava*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Gemäß Anlage 1 AGW-Erlass gelten die aufgeführten Arten als nicht kollisionsgefährdet gegenüber WEA. Ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision ist nicht zu erwarten.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V5AFB: Baufeldfreimachung Bodenbrüter
- V7AFB: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld
- V14AFB: Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vermeidungsmaßnahme V5AFB schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahme V7AFB verhindert das Brüten von Bodenbrütern im Baufeld, so dass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit zur Brutzeit ein Töten von Reproduktionsstadien vermieden wird. Die Vermeidungsmaßnahme V14AFB kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Die Bodenbrüterarten weisen überwiegend große lokale Populationen in Brandenburg auf. Das Rebhuhn gilt in Brandenburg als vom Aussterben bedroht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Rebhühner sind gegen optische Störungen unempfindlich, da sie sich hauptsächlich in deckungsreicher Vegetation aufhalten. Die Fluchtdistanz des Rebhuhns beträgt 50 -100 m. Zwischen dem Revier des Rebhuhns und der Baugrenze des Sondergebiets SO2 liegen ca. 192 m Abstand. Eine erhebliche Störung ist daher nicht zu erwarten.

Zudem setzt die vorhabenbedingte Störung durch die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein (Vermeidungsmaßnahme V5AFB), so dass mit Start der Fortpflanzungszeit ggf. das Ausweichen der Arten in angrenzende, störungsarme Habitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei den Brutplätzen der im UG vorkommenden Arten handelt es sich ausschließlich um solche, bei denen der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt (MLUL 2018). Somit ist eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lediglich zur Brutzeit möglich.

Eine vorübergehende Einschränkung der Funktionalität des Gebietes als Fortpflanzungsstätte für die bodenbrütenden Arten ist nicht auszuschließen. Jedoch ist das Ausweichen der Brutvögel in angrenzende Bereiche, insbesondere Ackerflächen, möglich. Zudem erfolgt durch die Anlage von Zuwegungen auf den Ackerflächen eine zusätzliche Strukturierung derselben, da aus den wegebegleitenden, ruderalen Stauden- und Grasstreifen eine Unterbrechung und folglich eine Aufwertung des sonst

Bodenbrüter

Baumpieper (*Anthus trivialis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Fasan (*Phasianus colchicus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wiesen-schafstelze (*Motacilla flava*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

mehr oder weniger dicht bewachsenen Ackers resultiert. Eine umfassendere Nutzung des Gebietes ist somit möglich und die Funktionalität als Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V5_{AFB}: Baufeldfreimachung Bodenbrüter
- V7_{AFB}: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld
- V14_{AFB}: Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vermeidungsmaßnahme V5_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahme V7_{AFB} verhindert das Brüten von Bodenbrütern im Baufeld, so dass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit zur Brutzeit ein Töten von Reproduktionsstadien vermieden wird. Die Vermeidungsmaßnahme V14_{AFB} kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.2 Freibrüter

Freibrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teich-rohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie
- ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL (s. Tabelle 14)
- ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- ☐ Rote Liste D: s. Tabelle 14
- ☐ Rote Liste BB: s. Tabelle 14

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig – unzureichend

Freibrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teich-rohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

☐ U2 ungünstig – schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Freibrüter sind bei der Wahl ihrer Neststandorte nicht auf Höhlungen oder Nistkästen angewiesen. Vielmehr befinden sich Nistplätze, je nach Art, an sehr unterschiedlichen Stellen, wobei Bäume, Sträucher und Hecken grundsätzlich für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten in Betracht gezogen werden können. Es besteht eine gewisse Ortstreue der Arten. Die Nahrung wird in Gehölzbeständen sowie auf Brachen, Grünland und Äckern gesucht.

Das Artenspektrum der im UG festgestellten Brutvögel aus der Gruppe der Freibrüter umfasst überwiegend ubiquitäre Arten mit geringer Habitatbindung, die in Brandenburg flächendeckend verbreitet sind.

Die Dorngrasmücke, der Kernbeißer und Mäusebussard werden auf der Vorwarnliste Brandenburgs geführt. Der Bluthänfling, Gelbspötter und der Neuntöter gelten in BB als gefährdet (RL-Status 3).

Die nachgewiesenen Arten sind gemäß Anlage 1 AGW-Erlass als nicht empfindlich gegenüber WEA eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden innerhalb des 300 m-Radius um die geplanten WEA mit je mindestens einem Revier nachgewiesen. Die gefährdete Art Bluthänfling ist im UG mit 2 Revieren vertreten, der Neuntöter mit 13 Revieren und der Gelbspötter mit 9 Revieren (Ingenieurbüro Volker Günther 2024).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung wird die Fällung von zwei Bäumen notwendig, weshalb eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen durch eine Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut durch Störungen während der Brutzeit potenziell möglich ist. Baubedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Bei der Kontrolle der zwei Bäume konnten keine Nester festgestellt werden (Rosenau 2026). Die Fällung der Bäume hat vorsorglich außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V6_{AFB}).

Gemäß Anlage 1 AGW-Erlass gelten die aufgeführten Arten als nicht kollisionsgefährdet gegenüber WEA. Ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision ist nicht zu erwarten.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V6_{AFB}: Baufeldfreimachung Gehölzbrüter
- V14_{AFB}: Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vermeidungsmaßnahme V6_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahme V14_{AFB} kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Freibrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teich-rohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Bei den nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich überwiegend um häufige Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Brandenburg zumeist flächendeckend verbreitet sind (LfU BB 2019). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung wird die Fällung von zwei Bäumen notwendig. Die vorkommenden Freibrüter, bis auf den Mäusebussard, nutzen ihr Nest nicht erneut, weshalb der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt (MLUL 2018). Eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demnach lediglich zur Brutzeit potenziell möglich.

Der Niststättenschutz für den Mäusebussard erlischt erst nach der Aufgabe des Reviers bzw. der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018). Die zwei Nester des Mäusebussards im UG befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Eine direkte Zerstörung von Brutplätzen im Rahmen der Bauarbeiten kann somit ausgeschlossen werden. Ein Nest des Mäusebussards befindet sich ca. 184 m östlich der Baugrenze des SO1, ein weiteres Nest ca. 550 m östlich der Baugrenze des SO5. Um eine baubedingte Störung im Umfeld des Horstes auszuschließen, wird für das Sondergebiet SO1 die Vermeidungsmaßnahme V8AFB vorgesehen. Dementsprechend ist die Durchführung von Bautätigkeiten im Zeitraum von Anfang März bis Mitte August (Brut- und Aufzuchtzeit) in einer Schutzzone von 250 m um den Mäusebussard-Horst (Horst Nr. 41, vgl. Ingenieurbüro Volker Günther 2024) zu unterlassen.

Bei der Kontrolle der zwei zu fällenden Bäume an der Zuwegung zum SO8 konnten keine Nester festgestellt werden (Rosenau 2026). Die Fällung der Bäume hat vorsorglich außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V6AFB).

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V6AFB: Baufeldfreimachung Gehölzbrüter
- V8AFB: Bauzeitenbeschränkung Mäusebussard
- V14AFB: Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vermeidungsmaßnahme V6AFB schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V8AFB verhindert die Störung des Mäusebussards während der Brut- und Aufzuchtzeit und damit die störungsbedingte Aufgabe sowie den Funktionsverlust des Horstes. Die Vermeidungsmaßnahme V14AFB kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Freibrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teich-rohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.3 Höhlenbrüter

Höhlenbrüter

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Feldsperling (*Passer montanus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmeise (*Parus palustris*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie
☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL (s. Tabelle 14)
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

- ☐ Rote Liste D: s. Tabelle 14
☐ Rote Liste BB: s. Tabelle 14

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig/hervorragend
☐ U1 ungünstig – unzureichend
☐ U2 ungünstig – schlecht

Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB

Vögel der Gruppe der Höhlenbrüter erweisen sich als hochmobile Individuen mit der artspezifischen Befähigung, nahezu alle heimischen Lebensräume als Bruthabitat zu erschließen. Sie sind hierbei aufgrund ihrer Brutbiologie auf das Vorhandensein geeigneter Bruthöhlen angewiesen. Je nach Spezialisierungsgrad werden von den Tieren unterschiedlichste Höhlen (z. B. Baumhöhlen, Nistkästen) als Bruthabitat genutzt. Es werden sowohl bereits vorhandene Höhlungen genutzt (sekundäre Höhlenbrüter wie z. B. Kohlmeise) oder es werden eigens Baumhöhlen angelegt (z. B. Spechte).

Das Artenspektrum der im UG festgestellten Brutvögel aus der Gruppe der Höhlenbrüter umfasst ubiquitäre Arten, die in Brandenburg flächendeckend verbreitet sind.

Die nachgewiesenen Arten sind gemäß Anlage 1 AGW-Erlass als nicht empfindlich gegenüber WEA eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Höhlenbrüter

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Feldsperling (*Passer montanus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmehse (*Parus palustris*)

Die aufgeführten Arten wurden innerhalb des 300 m-Radius um den Geltungsbereich mit je mindestens einem Revier nachgewiesen (Ingenieurbüro Volker Günther 2024).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung wird die Fällung von zwei Bäumen notwendig, weshalb eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen durch eine Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut durch Störungen während der Brutzeit potenziell möglich ist. Bei der Kontrolle der zwei Bäume konnten keine als Brutplatz genutzte Höhlen festgestellt werden. An der zweistämmigen Eiche befindet sich ein eingewachsener Ast, der potenziell als Ruhestätte für Kleinvögel dienen könnte. Die Fällung der Bäume hat vorsorglich außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V6_{AFB}).

Gemäß Anlage 1 AGW-Erlass und Anlage 1 BNatSchG zu § 45b gelten die aufgeführten Arten als nicht kollisionsgefährdet gegenüber WEA. Ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision ist nicht zu erwarten.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

V6_{AFB}: Baufeldfreimachung Gehölzbrüter

V14_{AFB}: Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vermeidungsmaßnahme V6_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahme V14_{AFB} kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Bei den vorkommenden Höhlenbrütern handelt es sich um häufige Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Brandenburg zumeist flächendeckend verbreitet sind (LfU BB 2019). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Bereich der Zuwegung zum Sondergebiet SO8 ist die Fällung zweier Bäume unvermeidbar. Im Februar 2026 erfolgte eine Kontrolle der zwei Bäume auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen (Rosenau 2026). Eine Nutzung der Bäume als Brutvogelhabitat konnte nicht festgestellt werden. An der zweistämmigen Eiche befindet sich ein eingewachsener Ast, der potenziell als Ruhestätte für Kleinvögel dienen könnte. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion ist eine künstliche Nisthöhle am übrigen Baumbestand aufzuhängen (CEF2_{AFB}).

Höhlenbrüter Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>)
• V6_{AFB}: Baufeldfreimachung Gehölzbrüter • CEF2_{AFB}: Nisthöhle Gehölzbrüter Die Vermeidungsmaßnahme V6_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit vermieden werden. Die CEF-Maßnahme ersetzt die potenzielle Ruhestätte.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.4 Nischenbrüter

Nischenbrüter Amsel (<i>Turdus merula</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL (s. Tabelle 14) ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
☐ Rote Liste D: s. Tabelle 14 ☐ Rote Liste BB: s. Tabelle 14
Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB Nischenbrüter nutzen für ihren Nestbau Nischen an unterschiedlichsten Strukturen, wie z. B. Felswänden, Geröllhalden, Gebäuden, Bäumen und Böschungen. Der Waldbaumläufer nutzt insbesondere Baumspalten und Nischen unter losen Baumrinden als Brutplatz. Der Zaunkönig versteckt sein Nest im Unterholz, in Sträuchern, aber auch Mauerritzen und Gebäudeöffnungen. Als Nahrungsquellen werden unter anderem Insekten, Würmer, Schnecken, Spinnen und Sämereien genutzt. (NABU o. J.) Das Artenspektrum der im UG festgestellten Brutvögel aus der Gruppe der Nischenbrüter umfasst ubiquitäre Arten mit geringer Habitatbindung, die in Brandenburg flächendeckend verbreitet sind. Nur der Grauschnäpper befindet sich auf der Vorwarnliste der RL Brandenburg. Die nachgewiesenen Arten sind gemäß Anlage 1 AGW-Erlass als nicht empfindlich gegenüber WEA eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsraum

Nischenbrüter

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten wurden innerhalb des 300 m-Radius um die geplanten WEA mit je mindestens einem Revier nachgewiesen (Ingenieurbüro Volker Günther 2024).

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung wird die Fällung von zwei Bäumen notwendig, weshalb eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen durch eine Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut durch Störungen während der Brutzeit potenziell möglich ist. Bei der Kontrolle der zwei Bäume konnten keine als Brutplatz genutzte Strukturen festgestellt werden. An der zweistämmigen Eiche befindet sich ein eingewachsener Ast, der potenziell als Ruhestätte für Kleinvögel dienen könnte. Die Fällung der Bäume hat vorsorglich außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V6_{AFB}).

Gemäß Anlage 1 AGW-Erlass und Anlage 1 BNatSchG zu § 45b gelten die aufgeführten Arten als nicht kollisionsgefährdet gegenüber WEA. Ein betriebsbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision ist nicht zu erwarten.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V6_{AFB}: Baufeldfreimachung Gehölzbrüter
- V14_{AFB}: Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vermeidungsmaßnahme V6_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahme V14_{AFB} kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Bei den Arten handelt es sich überwiegend um häufige Arten, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigen und im Land Brandenburg zumeist flächendeckend verbreitet sind (LfU BB 2019). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit ein, wodurch ein rechtzeitiges Ausweichen der Art in angrenzende störungsarme Bruthabitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Nester der Amsel werden nach der Brut nicht erneut genutzt, demnach erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). Der Schutz von Niststätten des Gartenbaumläufers, des Grauschnäppers, der Bachstelze und des Waldbaumläufers erlischt erst nach Aufgabe des Reviers. Allerdings verfügen diese Arten gleichermaßen über ein System mehrerer i. d. R. jährlich wechselnd genutzter Nester bzw. Nistplätze, so dass bei der Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit nicht mit einer

Nischenbrüter

Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte zu rechnen ist (MLUL 2018). Eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demnach lediglich zur Brutzeit potenziell möglich.

Im Bereich der Zuwegung zum Sondergebiet SO8 ist die Fällung zweier Bäume unvermeidbar. Im Februar 2026 erfolgte eine Kontrolle der zwei Bäume auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen (Rosenau 2026). Eine Nutzung der Bäume als Fortpflanzungsstätte konnte nicht festgestellt werden. An der zweistämmigen Eiche befindet sich ein eingewachsener Ast, der aber potenziell als Ruhestätte für Kleinvögel dienen könnte. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion ist eine künstliche Nisthöhle am übrigen Baumbestand aufzuhängen (CEF2_{AFB}).

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V6_{AFB}: Baufeldfreimachung Gehölzbrüter
- CEF2_{AFB}: Nisthöhle Gehölzbrüter

Die Vermeidungsmaßnahme V6_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit vermieden werden. Die CEF-Maßnahme ersetzt die potenzielle Ruhestätte.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.5 Baumfalke

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Schutz- und Gefährdungstatus

- ☐ Anh. IV FFH-Richtlinie
- ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
- ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☒ Rote Liste D: 3

☒ Rote Liste BB: 1

Einstufung des Erhaltungszustandes

- ☐ FV günstig/hervorragend
- ☐ U1 ungünstig – unzureichend
- ☐ U2 ungünstig – schlecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Verbreitung: Der Baumfalke ist nahezu flächendeckend in BB verbreitet (BfN 2025).

Habitatansprüche: Baumfalken bevorzugen die Nutzung von alten Horsten anderer Greifvögel für die Eiablage. Diese sind vorzugsweise in Kiefern- oder Mischwäldern angesiedelt. Feldgehölze oder kleinere Baumgruppen werden auch bezogen. Dabei vermeiden Baumfalken die dichtesten Bereiche der

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Wälder zu jeder Zeit (Glutz von Blotzheim & Bauer 1987). Baumfalken gelten als Brutplatztreu und nutzen ihre Horste oftmals über mehrere Jahre. Die Brutzeit erstreckt sich über die Monate Mai bis Juli. Die Jungvögel werden nach 30 bis 42 Tagen flügge und sind ab August/September selbständig (NABU o.J.).

Nahrungsansprüche: Als Jagdgebiete dienen feuchte Wiesen oder Moore, aber auch Sandheiden mit Gewässern, die Verlandungszonen aufweisen, da sich hier ihre bevorzugte Beute, nämlich Libellen und andere große Insekten, finden lassen. Auch Singvögel werden im Flug erbeutet. (NABU o. J.)

Zugverhalten: Der Baumfalke ist ein Langstreckenzieher und verbringt die Wintermonate im südlichen Teil des afrikanischen Kontinents (NABU o. J.).

Empfindlichkeit: Die Art wird gemäß Anlage 1 BNatSchG zu § 45b und Anlage 1 des AGW-Erlasses als erhöht kollisionsgefährdet gegenüber den bewegten Rotoren von WEA eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Erfassungsjahr 2023 wurden zwei Baumfalkenhorste (Horst Nr. 47 und 48) im Untersuchungsradius festgestellt. Beide Horste befinden sich südlich des Sondergebiets SO5.

Das Baumfalkenpaar wurde nur an zwei aufeinander folgenden Tagen auf den Nestern bzw. in Nestnähe beobachtet. Ob eine Brut begonnen oder abgebrochen wurde, kann nicht gesagt werden (Ingenieurbüro Volker Günther 2024). Der westliche Horst (Nr. 47) liegt in einer Entfernung von ca. 443 m zur Baugrenze des SO5, der östliche Horst (Nr. 48) in ca. 461 m Entfernung.

Alle Baugrenzen befinden sich außerhalb des Nahbereichs des Baumfalken (350 m) nach Anlage 1 BNatSchG. Die Baugrenze des SO5 befindet sich knapp im zentralen Prüfbereich (450 m) des Horsts Nr. 47. Alle weiteren Baugrenzen, bis auf die des SO6, liegen im erweiterten Prüfbereich des Baumfalken.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für den westlichen Horst des Baumfalken (Nr. 47) anzunehmen, der sich im zentralen Prüfbereich befindet (vgl. § 45b BNatSchG Abs. 3 Satz 1).

Die geplante WEA im SO5 wird im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V9_{AFB} innerhalb der Baugrenze so positioniert, dass sie sich außerhalb des zentralen Prüfbereichs des Baumfalken befindet. Da sich dadurch alle geplanten WEA im erweiterten Prüfbereich bzw. außerhalb des erweiterten Prüfbereichs befinden ist keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos zu erwarten.

Eine bau- bzw. anlagebedingte Tötung von Individuen bzw. eine Beschädigung von Gelegen kann daher aufgrund der Entfernung des Horstes zu den geplanten WEA ausgeschlossen werden.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:

- V9_{AFB}: Positionierung der WEA im Sondergebiet SO5 außerhalb des zentralen Prüfbereichs

Die Vermeidungsmaßnahme V9_{AFB} schließt aus, dass die geplante WEA im SO5 im zentralen Prüfbereich des Baumfalken positioniert wird. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann somit vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Eine betriebsbedingte Meidung gegenüber WEA durch Baumfalken ist nicht bekannt (Langgemach & Dürr 2026). Erhebliche, baubedingte Störungen infolge optischer Störreize und Lärmimmissionen

Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
sind nicht zu erwarten, da der Nahbereich und der zentrale Prüfbereich der Baumfalkenhorste freige- halten werden.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des relevanten Baumfalkenbrutpaares ist aufgrund der Entfernung der Horste zu den geplanten WEA nicht zu erwarten. Im Bereich der Horst- standorte finden keine Eingriffe statt.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ru- hestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.6 Rotmilan

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: * ☐ Rote Liste BB: *	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB Verbreitung: Der Rotmilan ist in Brandenburg flächendeckend verbreitet und gilt hier als ungefährdet (Ryslavy et al. 2019). Habitatansprüche: Der Rotmilan besiedelt bevorzugt offene, abwechslungsreiche Landschaften mit Wäldern und Feldgehölzen. Ende März bis Anfang April, nach Rückkehr in die Brutgebiete, wird mit dem Horstbau begonnen bzw. ein alter Horst für die kommende Brutzeit vorbereitet. Die Balz erfolgt im März und April. Die Horststandorte befinden sich innerhalb kleiner Baumgruppen oder am Wald- rand. Bis Ende Juli sind die Jungen flügge. Mit dem Flüggewerden der Jungvögel verlassen meist auch die Altvögel die unmittelbare Horstumgebung. Nahrungsansprüche: Der Rotmilan ist Nahrungsgeneralist. Die Jagd findet im Suchflug in offenen Landschaften mit einem Mosaik aus Wiesen, Äckern und möglichst vielen Randstrukturen statt. Große Gebiete des Nahrungsreviers (bis zu 15 km ²) werden in einem niedrigen und langsamen Gleit- und Segelflug systematisch nach Beute absucht. Frisch bearbeitete Flächen (z. B. durch Mahd,	

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Ernte, Pflügen) werden vermehrt aufgesucht. Neben Kleinsäugetern werden auch Vogelarten (Krähen, Wachteln, Rebhühner), Fische, Reptilien, Amphibien und Aas verzehrt. (LANUV NRW o. J.)

Zugverhalten: Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter über hauptsächlich in Spanien oder Südfrankreich verbringt. Er überwintert bei ausreichendem Nahrungsangebot jedoch auch in Deutschland (NABU o. J.).

Empfindlichkeit: Die Art wird gemäß Anlage 1 BNatSchG zu § 45b und Anlage 1 des AGW-Erlasses als erhöht kollisionsgefährdet gegenüber den bewegten Rotoren von WEA eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Insgesamt wurden drei Rotmilanhorste innerhalb des Kartierradius erfasst.

[REDACTED]

Die beiden geplanten WEA liegen damit im zentralen Prüfbereich (1.200 m) des Rotmilans. Alle weiteren Baugrenzen liegen im erweiterten Prüfbereich der drei Horste.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß des § 45b BNatSchG sowie des AGW-Erlasses Brandenburg bestehen innerhalb des zentralen Prüfbereiches i. d. R. Anhaltspunkte für ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollisionen. Diese Annahme kann durch eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) widerlegt oder durch entsprechende Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden. Dies betrifft die geplanten WEA im SO5 und SO8.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V10_{AFB} (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) wird das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko an den WEA des SO5 und SO8 hinreichend gemindert.

Da die geplante WEA im SO1 am Rand eines Grünlandbereichs liegt, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass in dem vom Rotor überstrichenen Bereich eine artspezifische Habitatnutzung stattfindet. Um vorsorglich ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu vermeiden, wird eine Abschaltung der WEA bei Mahdereignissen auf dem Grünland vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V11_{AFB}).

Bau- bzw. anlagebedingte Tötung von Individuen bzw. eine Beschädigung von Gelegen kann bei den SO2 bis SO4 sowie SO6 und SO7 aufgrund der Entfernung des Horstes zum Baufeld und zu den geplanten WEA ausgeschlossen werden. Für die SO1, SO5 und SO8 kann durch die fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahme das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V10_{AFB}: Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (SO5 und SO8)
- V11_{AFB}: Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (SO1)

Die Vermeidungsmaßnahmen V10_{AFB} und V11_{AFB} tragen zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und vermindern das Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Rotmilane gelten als wenig störfähig gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen von WEA (Langgemach & Dürr 2026). Eine erhebliche Störung zur Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit durch betriebsbedingte Wirkungen in Form einer optischen Beunruhigung, die unter Umständen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population induziert, kann aufgrund der Entfernung zu den geplanten WEA mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ebenso können erhebliche baubedingte Störungen infolge optischer Störreize sowie Lärmimmissionen durch die Präsenz von Baumaschinen ausgeschlossen werden, da sich die geplanten Baufelder in ausreichender Entfernung zu den Rotmilanhorsten befinden.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie ein Funktionsverlust des Brutplatzes durch Störungen ist aufgrund der Entfernung der Rotmilanhorste zu den geplanten WEA nicht zu erwarten.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.7 Schwarzmilan

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste D: * ☐ Rote Liste BB: *	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB Habitatansprüche: Der Schwarzmilan nutzt als Lebensraum alte Laubwälder in Gewässernähe (NABU o. J.). Ihre Horste bauen sie auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe, oft werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Ab April erfolgt die Eiablage und bis Ende Juli sind die Jungtiere flügge. (BMVBS 2008)	

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Nahrungsansprüche: Der Schwarzmilan ist ein Nahrungsopportunist. Als Nahrungsgebiete werden insbesondere große Flussläufe und Stauseen genutzt, in denen die Art nach Fischen jagt. (NABU o. J.) Zugverhalten: Die Art verbringt den Winter in Afrika südlich der Sahara (NABU o. J.). Empfindlichkeit: Die Art wird gemäß Anlage 1 BNatSchG zu § 45b und Anlage 1 des AGW-Erlasses als erhöht kollisionsgefährdet gegenüber den bewegten Rotoren von WEA eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Ein Schwarzmilanbrutpaar [REDACTED] [REDACTED] nachgewiesen. Es befinden sich, bis auf das SO6, alle geplanten Baufelder innerhalb des erweiterten Prüfradius der Art (2.500 m).
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Aufgrund der Entfernung vom Horst zu den geplanten WEA und der Lage im erweiterten Prüfbereich ist keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten. Da die geplante WEA im SO1 am Rand eines Grünlandbereichs liegt, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass in dem vom Rotor überstrichenen Bereich eine artspezifische Habitatnutzung stattfindet. Um vorsorglich ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu vermeiden, wird eine Abschaltung der WEA bei Mahdereignissen auf dem Grünland vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V11_{AFB}). Für die WEA in den SO2 bis SO8 sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme: • V11_{AFB}: Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (SO1) Die Vermeidungsmaßnahme V11_{AFB} trägt zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und vermindert das Tötungs- und Verletzungsrisiko.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population des Schwarzmilans zu erwarten.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Es werden durch das Vorhaben keine Fortpflanzungsstätten der im Umfeld brütenden Schwarzmilane entnommen, beschädigt oder zerstört. Ein Funktionsverlust des Brutplatzes durch Störungen ist aufgrund der Entfernung des Horsts zu den geplanten WEA nicht zu erwarten.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.8 Weißstorch

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
Schutz- und Gefährdungsstatus
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL

☒ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

☒ Rote Liste D: V

☒ Rote Liste BB: 3

Einstufung des Erhaltungszustandes

☐ FV günstig/hervorragend

☐ U1 ungünstig – unzureichend

☐ U2 ungünstig – schlecht

Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in BB:

Verbreitung: Der Weißstorch ist flächendeckend in Brandenburg verbreitet (BfN 2025).

Habitatansprüche: Die Art lebt in offenen bis halboffenen Landschaften mit entsprechend niedriger Vegetation. Bevorzugt werden feuchte Niederungen, Auen mit Feuchtwiesen, Teichen und Altwässer mit Nistmöglichkeiten aufgesucht und genutzt. (NABU o. J.)

Die Nester werden frei und hoch auf Gebäuden und Bäumen errichtet. Häufig sind künstliche Nestunterlagen auf Dächern und Masten erforderlich. Der Legebeginn ist Mitte März/April bis Mai. Dabei werden 3-5 Eier bei einer Jahresbrut gelegt. Die Brutzeit dauert ca. 33-34 Tage, die Nestlingszeit ca. 55-60 Tage. (BMVBS 2008)

Nahrungsansprüche: Als Nahrungshabitat kommt Grünland mit Sichtkontakt zum Nest (ca. 1.000 m Umfeld zum Horst) eine besondere Bedeutung zu. Ackerland wird i. d. R. nur während der Bodenbearbeitung und kurz danach zur Nahrungssuche genutzt. Als Nahrung dienen Mäuse, Insekten, Regenwürmer, Frösche, Fische und Reptilien (NABU o. J.).

Zugverhalten: Die Weißstorch ist ein Langstreckenzieher und verbringt den Winter auf dem afrikanischen Kontinent (NABU o. J.).

Empfindlichkeit: Die Art wird gemäß Anlage 1 BNatSchG zu § 45b und Anlage 1 des AGW-Erlasses als erhöht kollisionsgefährdet gegenüber den bewegten Rotoren von WEA eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Vom Weißstorch konnten bei der Kartierung 2023 drei Horste nachgewiesen werden in den Ortschaften Hülsebeck, Pirow und Burow. Der Horst bei Hülsebeck befindet sich ca. 931 m entfernt zur nächstgelegenen Baugrenze im SO7. Die Baugrenze des SO7 liegt zum Großteil im 1.200 m-Radius um den Horst in Hülsebeck. Die Baugrenzen der Sondergebiete SO6 und SO8 liegen randlich im 1.200 m-Radius. Alle weiteren Baugrenzen befinden sich im erweiterten Prüfbereich der Weißstorch-Horste.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß des § 45b BNatSchG sowie des AGW-Erlasses Brandenburg bestehen innerhalb des zentralen Prüfbereiches i. d. R. Anhaltspunkte für ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollisionen. Diese Annahme kann durch eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) widerlegt oder durch entsprechende Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden. Mit Lage im zentralen Prüfbereich betrifft dies die geplanten WEA im SO7.

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
Durch die Vermeidungsmaßnahme V12_{AFB} (Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) wird das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko an der WEA des SO7 hinreichend gemindert. Die Anlagenstandorte im SO6 und SO8 werden als Vermeidungsmaßnahme V12_{AFB} so innerhalb der Baugrenzen positioniert, dass sie sich außerhalb des zentralen Prüfbereichs des Weißstorchs (1.200 m) befinden. Da die geplante WEA im SO1 am Rand eines Grünlandbereichs liegt, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass in dem vom Rotor überstrichenen Bereich eine artspezifische Habitatnutzung stattfindet. Um vorsorglich ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu vermeiden, wird eine Abschaltung der WEA bei Mahdereignissen auf dem Grünland vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V12_{AFB}). Bau- bzw. anlagebedingte Tötung von Individuen bzw. eine Beschädigung von Gelegen ist bei den SO2 bis SO6 sowie dem SO8 aufgrund der Entfernung der Horste zum Baufeld und zu den geplanten WEA nicht zu erwarten. Für die SO1 und SO7 kann durch die fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahme, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: • V11_{AFB}: Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (SO1) • V12_{AFB}: Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (SO7) • V13_{AFB}: Positionierung der WEA in den Sondergebieten SO6 und SO8 außerhalb des zentralen Prüfbereichs (Weißstorch) Die Vermeidungsmaßnahmen V11_{AFB} und V12_{AFB} tragen zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und vermindern das Tötungs- und Verletzungsrisiko. Die Vermeidungsmaßnahme V13_{AFB} stellt sicher, dass die geplanten WEA in den SO6 und SO8 außerhalb des zentralen Prüfbereichs des Weißstorchs positioniert wird.
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population des Weißstorchs zu erwarten.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Es werden durch das Vorhaben keine Fortpflanzungsstätten der im Umfeld brütenden Weißstörche entnommen, beschädigt oder zerstört. Ein Funktionsverlust des Brutplatzes durch Störungen ist aufgrund der Entfernung zu den geplanten WEA nicht zu erwarten.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5 Maßnahmenverzeichnis

Aus der Prüfung der Zugriffsverbote lassen sich folgende Vermeidungsmaßnahmen (Tabelle 3) ableiten. Die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen ist den Maßnahmenblättern des Umweltberichts (AFRY Deutschland GmbH 2026) zu entnehmen.

Tabelle 3: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Bezeichnung
V1 _{AFB}	Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos von Fledermäusen
V2 _{AFB}	Bauzeitenregelung Zauneidechse
V3 _{AFB}	Schutzzäune für Reptilien (optional)
V4 _{AFB}	Zaunstellung für Amphibien
V5 _{AFB}	Baufeldfreimachung Bodenbrüter
V6 _{AFB}	Baufeldfreimachung Gehölzbrüter
V7 _{AFB}	Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld
V8 _{AFB}	Bauzeitenregelung Mäusebussard
V9 _{AFB}	Positionierung der WEA im Sondergebiet SO5 außerhalb des zentralen Prüfbereichs (Baumfalke)
V10 _{AFB}	Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (SO5 und SO8)
V11 _{AFB}	Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (SO1)
V12 _{AFB}	Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (SO7)
V13 _{AFB}	Positionierung der WEA in den Sondergebieten SO6 und SO8 außerhalb des zentralen Prüfbereichs (Weißstorch)
V14 _{AFB}	Umweltfachliche Baubegleitung
CEF1 _{AFB}	Ersatzhabitate für Eidechsen
CEF2 _{AFB}	Nisthöhle Gehölzbrüter

Nachfolgend werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung einer Verletzung der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dargestellt. Dabei handelt es sich um Schutzvorkehrungen, die das Risiko einer Verletzung bzw. der Tötung streng und besonders geschützter Arten minimieren bzw. verhindern. Die ökologische Funktion aller vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt, unter Berücksichtigung geeigneter CEF-Maßnahmen, im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

V1_{AFB} Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos von Fledermäusen

Um das Kollisions- und Tötungsrisiko von Fledermäusen zu vermindern, sind die WEA in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter abzuschalten. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme, die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG).

Die WEA im SO1 bis SO3 und SO5 bis SO8 befinden sich in Funktionsräumen mit besonderer Bedeutung (Flächen mit einem Abstand von weniger als 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern). Für diese Anlagen gelten (gemäß Anlage 3 AGW-Erlass) die Abschaltzeiten im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. In Funktionsräumen allgemeiner Bedeutung wird der Abschaltzeitraum auf die Zeiten vom 11.04. bis 31.05. und vom 01.07. bis 15.10. eines Jahres beschränkt (WEA im SO4).

Für die Abschaltzeiten gelten die folgenden Parameter:

- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Windgeschwindigkeit ≤ 6 Meter/Sek
- Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- Niederschlag $\leq 0,2$ mm/h (vgl. MLUK 2023a)

Die genannte pauschale Abschaltung kann auf Grundlage eines freiwilligen 2-jährigen Höhenmonitorings gem. Brinkmann et al. (2011) unter zusätzlicher Beachtung von RENEBAT III durch einen aktivitätsabhängigen Abschaltungsalgorithmus ersetzt werden.

V2_{AFB} Bauzeitenregelung Zauneidechse

Die Baumaßnahmen im SO1 und SO8 sowie an den Zuwegungen zum SO4 und SO5 sind zwischen 01. November bis 28. Februar und somit außerhalb der Aktivitätsperiode der Zauneidechse durchzuführen.

V3_{AFB} Schutzzäune für Reptilien (optional)

Bei einer Bauzeit innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse (d. h. zwischen 1. März und 31. Oktober), müssen Schutzzäune vor Beginn der Aktivitätszeit um die Baufelder/Lagerflächen/Zuwegungen aufgestellt werden, um das Eindringen der Tiere in die betroffenen Baubereiche zu verhindern.

V4_{AFB} Zaunstellung für Amphibien

Während der Bauarbeiten sind Amphibienzäune zu den Wanderungszeiten an geeigneter Stelle um die Bauflächen zu errichten und regelmäßig zu kontrollieren. Der genaue Verlauf der Schutzzäune ist mit der umweltfachlichen Baubegleitung abzustimmen und an den Bauablauf anzupassen. Der Zaun ist im Rahmen einer umweltfachlichen Bauüberwachung regelmäßig auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen sowie ggf. zu reparieren oder zu ersetzen.

V5_{AFB} Baufeldfreimachung Bodenbrüter

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis 28./29. 02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.

V6_{AFB} Baufeldfreimachung Gehölzbrüter

Die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Baumfällungen und Vegetationsrückschnitte sind außerhalb der Vogelbrutzeiten der Frei- und Höhlenbrüter, welche sich über den Zeitraum vom 01. März bis 30. September erstreckt, durchzuführen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

V7_{AFB} Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld

Baumaßnahmen - außer an Zuwegungen - können in die Brutzeit (01.03. - 30.09.) hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

a) Die Vergrämußmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (01.03.) bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.

b) Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.

c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Schwarzbrache:

Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z. B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit d. h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03. mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Es ist dabei die Baufläche zzgl. eines beidseitigen Puffers von 10 m zu bearbeiten. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

V8_{AFB} Bauzeitenregelung Mäusebussard

Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Bereich des WEA-Standortes im SO1, der Baunebenflächen und der Zuwegung zu Vorhabenstandorten im 250 m-Umkreis um den Mäusebussard-Horst Nr. 41 sind nur im Zeitraum vom 15.08. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

V9_{AFB} Positionierung der WEA im Sondergebiet SO5 außerhalb des zentralen Prüfbereichs (Baumfalken)

Die geplante WEA im SO5 wird innerhalb der Baugrenze so positioniert, dass sie sich außerhalb des zentralen Prüfbereichs des Baumfalken befindet.

V10_{AFB} Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen SO5 und SO8

Vorübergehende Abschaltung zwischen 1. April und 31. August im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlagen im SO5 und SO8 gelegen sind. Die geplanten WEA sind dann von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

V11_{AFB} Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen SO1

Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd im 250 m Umfeld der geplanten WEA im SO1. Die geplanten WEA ist dann von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48

Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

V12_{AFB} Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen SO7

Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlagen im SO7 gelegen sind. Die geplante WEA ist dann von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

V13_{AFB} Positionierung der WEA in den Sondergebieten SO6 und SO8 außerhalb des zentralen Prüfbereichs (Weißstorch)

Die Anlagenstandorte im SO6 und SO8 werden so innerhalb der Baugrenzen positioniert, dass sie sich außerhalb des zentralen Prüfbereichs des Weißstorchs (1.200 m) befinden.

V14_{AFB} Umweltfachliche Baubegleitung

Zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben ist eine umweltfachliche Baubegleitung durch qualifiziertes Fachpersonal mit dem Schwerpunkt Naturschutz einzuplanen. Diese ist bereits im Vorfeld der Bautätigkeiten einzusetzen und regelmäßig über den Baufortschritt und Vorkommnisse zu unterrichten. Aufgabe der umweltfachlichen Bauüberwachung ist es, die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen während und vor der Bauzeit zu begleiten, so dass diese fach- und fristgerecht erfolgen.

CEF1_{AFB} Ersatzhabitat für Eidechsen

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der potenziell vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse werden im Rahmen der CEF-Maßnahme strukturreiche Lesesteinhaufen als Ersatzhabitate angelegt. Diese bieten der Art geeignete Versteck-, Sonnen- und Überwinterungsmöglichkeiten. Die Lesesteinhaufen werden aus mehreren Schichten grober Natursteine unterschiedlicher Größe (10–40 cm Durchmesser) aufgebaut, so dass lockere Hohlräume als Rückzugsorte entstehen. Die Basis wird etwa 40–50 cm in den Boden eingelassen, um frostsichere Bereiche zu gewährleisten. Die Oberfläche wird mit größeren Steinen sowie vereinzelt Erdanteilen gestaltet, um ausreichend Sonnenplätze zu schaffen. Die Grundfläche eines Steinhaufens soll mindestens 5–10 m² betragen, die Höhe über Gelände mindestens 1,2 m.

CEF2_{AFB} Nisthöhle Gehölzbrüter

Zur Sicherung der ökologischen Funktion von potenziell vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für den Verlust eines Baumes mit potenzieller Nistplatzstruktur für Kleinvögel eine künstliche Nisthöhle am übrigen Baumbestand aufzuhängen (z. B. Schwegler Nisthöhle 2M).

6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Pirow im Landkreis Prignitz beabsichtigt die Nutzung von Windenergie auf den Flächen der Gemeinde städtebaulich zu regeln. Hierzu soll der Bebauungsplan (B-Plan) „Windpark Pirow-Hülsebeck“ aufgestellt werden.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde eine Relevanzprüfung für alle potenziell und/oder nachweislich im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten durchgeführt. Es wurden die folgenden Arten bzw. Artengruppen ermittelt, für die ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nicht von vornherein auszuschließen ist.

Säugetiere

Die folgende Gruppe wurde geprüft:

- besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten

Europäische Vogelarten

Die folgenden nistökologischen Gilden wurden geprüft:

- Bodenbrüter (20 Arten)
- Freibrüter (22 Arten)
- Höhlenbrüter (10 Arten)
- Nischenbrüter (6 Arten)

Europäische Vogelarten der Artenliste für kollisionsgefährdete Brutvögel der Anlage 1 AGW-Erlass:

- Baumfalke
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Weißstorch

Reptilien

Eine Art-für-Art-Prüfung wurde durchgeführt für:

- Zauneidechse

Amphibien

Die folgende Gruppe wurde geprüft:

- neun in Brandenburg vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL

Die folgenden Maßnahmen wurden zum Schutz der betroffenen Arten bzw. Artengruppen festgelegt.

Maßnahme	Bezeichnung
V1 _{AFB}	Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos von Fledermäusen
V2 _{AFB}	Bauzeitenregelung Zauneidechse
V3 _{AFB}	Schutzzäune für Reptilien (optional)
V4 _{AFB}	Zaunstellung für Amphibien
V5 _{AFB}	Baufeldfreimachung Bodenbrüter

Maßnahme	Bezeichnung
V6 _{AFB}	Baufeldfreimachung Gehölzbrüter
V7 _{AFB}	Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld
V8 _{AFB}	Bauzeitenregelung Mäusebussard
V9 _{AFB}	Positionierung der WEA im Sondergebiet SO5 außerhalb des zentralen Prüfbereichs (Baumfalke)
V10 _{AFB}	Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (SO5 und SO8)
V11 _{AFB}	Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (SO1)
V12 _{AFB}	Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (SO7)
V13 _{AFB}	Positionierung der WEA in den Sondergebieten SO6 und SO8 außerhalb des zentralen Prüfbereichs (Weißstorch)
V14 _{AFB}	Umweltfachliche Baubegleitung
CEF1 _{AFB}	Ersatzhabitate für Eidechsen
CEF2 _{AFB}	Nisthöhle Gehölzbrüter

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind weder für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL noch für die europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Für alle Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden, so dass sich auch der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert. Die ökologische Funktion von relevanten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt, unter Berücksichtigung geeigneter CEF-Maßnahmen, im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

7 Quellenverzeichnis

Fachgutachten

Ingenieurbüro Volker Günther (2024): Erfassung der Horste, der Brut-, Rast- und Zugvögel und der Fledermäuse sowie eine Amphibien- und Zauneidechsenpotentialabschätzung im Bereich des Planungsraumes Hülsebeck 2023/24, Stand: 11.05.2024.

Rosenau (2026): Artenschutzfachlichen Untersuchung gemäß den Vorgaben im Schreiben Gesch-Z. 105-T11-3421/3259+10#126642/2025 vom 09.07.2025 des Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 im Zuge der Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) am Standort Pirow-Hülsebeck, Stand: 05.03.2026.

Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (o. J. a): Artenportraits. Online – URL: <https://www.bfn.de/artenportraits>

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (o. J. b): FFH-Arten. Wirkfaktoren. Online – URL: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp>

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): FFH-Bericht 2025. Online – URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025>

European Commission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Online – URL: https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_en.pdf

Glutz von Blotzheim, U. N., & K. M. Bauer (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden.

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU BB) (Hrsg.) (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 2, 3(28).

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU BB) (2022): Land Brandenburg. Rastgebietskulisse. Online – URL: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Karte-Rastgebietskulisse-Land-Brandenburg.pdf>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW o. J.): Kurzbeschreibung planungsrelevanter Vogelarten. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online – URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

Langgemach, T., & Dürr, T. (2026). Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Online – URL: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-Voegel-Windkraft.pdf>

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) (Hrsg.) (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Stand: 08/2022.

Naturschutzbund Deutschland (NABU) (o. J.): NABU-Vogelporträts. Steckbriefe und Bilder von 314 Vogelarten in Deutschland. Online – URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/>

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P. Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 72, S. 13-112.

Kartenportale

Geoportal Brandenburg (BB) (o. J.): Themenkarten. Online – URL: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start>

Landesamt für Umwelt (LfU o. J.): Kartenanwendung – Naturschutzfachdaten. Online – URL: <https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de>

Richtlinien/Verordnungen/Erlasse

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EU-VSchRL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) (Hrsg.) (2018): Windkrafterlass Anlage 4: Erlass zum Vollzug des Paragraphen 44 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz (Niststättenverordnung inklusive Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten).

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) (2023a): Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass). 1. Fortschreibung vom 25.07.2023. Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) (2023b): Anlage 1 des AGW-Erlasses. Erläuterungen zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sowie für störungsempfindliche Vogelarten im Land Brandenburg.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) (2023c): Anlage 2 des AGW-Erlasses. Avifaunistische Untersuchungen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg (Untersuchungsanforderungen Vögel).

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) (2023d): Anlage 3 des AGW-Erlasses. Anforderungen an den Umgang mit Fledermäusen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben zu Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Bundesland Brandenburg (Fledermäuse und WEA).

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) (Hrsg.) (2011): Erlass zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (Windkrafterlass 2011). Potsdam. 01. Januar 2011.

8 Anhang

8.1 Abschichtungstabellen für die Arten des Anhang IV der FFH-RL

A-1 Abschichtung Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Tabelle 4: Relevanzprüfung – Säugetiere ohne Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR ¹	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV	+	k. A.	-	Keine geeigneten Lebensräume bekannt und kein Eingriff in Gewässer
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1	+	k. A.	-	Keine geeigneten Lebensräume bekannt und kein Eingriff in Gewässer
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	k. A.	k. A.	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	k. A.	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt

A-2 Abschichtung Fledermäuse

Tabelle 5: Relevanzprüfung – Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR ²	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U1	-	-	-	Kein erhöhtes Kollisionsrisiko; keine Artvorkommen bekannt
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	FV	+	ja	-	Freiraum unterhalb der Rotor- zone ist größer als 50 m > keine erhöhte Kollisionsgefährdung; Störwirkungen durch WEA nicht bekannt; Quartiere der baumbe- wohnenden Art sind nicht betrof- fen
Breitflügelfleder- maus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV	+	ja	+	Erhöhtes Kollisionsrisiko; Quar- tiere der gebäudebewohnenden Art sind nicht betroffen gruppenweise Prüfung Gruppe: besonders kollisionsge- fährdete Arten
Fransenfledermaus	<i>Myotis natterer</i>	*	2	U1	+	ja	-	Keine erhöhte Kollisionsgefähr- dung; Störwirkungen durch WEA nicht bekannt; Quartiere der baumbewohnenden Art sind nicht betroffen
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	FV	-	-	-	Keine Nachweise der Art im Un- tersuchungsgebiet
Große Bartfleder- maus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1	-	-	-	Keine Nachweise der Art im Un- tersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR ²	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	+	ja	+	Erhöhtes Kollisionsrisiko; Quar- tiere der baumbewohnenden Art sind nicht betroffen gruppenweise Prüfung Gruppe: besonders kollisionsge- fährdete Arten
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	U1	+	ja	-	Keine erhöhte Kollisionsgefähr- dung; Störwirkungen durch WEA nicht bekannt; Quartiere der baumbewohnenden Art sind nicht betroffen
Kleine Bartfleder- maus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	U1	-	-	-	Keine Nachweise der Art im Un- tersuchungsgebiet
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisler</i>	D	2	U1	-	-	-	Keine Nachweise der Art im Un- tersuchungsgebiet
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1	-	-	-	Keine Nachweise der Art im Un- tersuchungsgebiet
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	U1	+	ja	+	Erhöhtes Kollisionsrisiko; Quar- tiere der baumbewohnenden Art sind nicht betroffen gruppenweise Prüfung Gruppe: besonders kollisionsge- fährdete Arten
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	1	U1	-	-	-	Keine Nachweise der Art im Un- tersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR ²	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	U1	+	ja	+	Erhöhtes Kollisionsrisiko; Quar- tiere der baumbewohnenden Art sind nicht betroffen gruppenweise Prüfung Gruppe: besonders kollisionsge- fährdete Arten
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	k. A.	-	-	-	Keine Nachweise der Art im Un- tersuchungsgebiet
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	U1	+	ja	-	Keine erhöhte Kollisionsgefähr- dung; Störwirkungen durch WEA nicht bekannt; Quartiere der baumbewohnenden Art sind nicht betroffen
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1	-	-	-	Keine Nachweise der Art im Un- tersuchungsgebiet
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	FV	+	ja	+	Erhöhtes Kollisionsrisiko; Quar- tiere der gebäudebewohnenden Art nicht betroffen gruppenweise Prüfung Gruppe: besonders kollisionsge- fährdete Arten

A-3 Abschichtung Reptilien

Tabelle 6: Relevanzprüfung – Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR ¹	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	+	k. A.	+	Art-für-Art-Prüfung

A-4 Abschichtung Amphibien

Tabelle 7: Relevanzprüfung – Amphibien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR ¹	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	U1	+	k. A.	+	gruppenweise Prüfung
Kleiner Wasser- frosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U1	+	k. A.	+	gruppenweise Prüfung
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*	U1	+	k. A.	+	gruppenweise Prüfung
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	U2	+	k. A.	+	gruppenweise Prüfung
Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	+	k.A.	+	gruppenweise Prüfung
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	U1	+	k. A.	+	gruppenweise Prüfung
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2	+	k. A.	+	gruppenweise Prüfung
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	R	U2	+	k. A.	+	gruppenweise Prüfung
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U2	+	k. A.	+	gruppenweise Prüfung

A-5 Abschichtung Falter

Tabelle 8: Relevanzprüfung – Falter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR ¹	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	FV	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2	FV	+	k. A.	-	Es sind keine geeigneten Habi- tate, wie ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume, im Umfeld des Vorhabens vorhan- den. Artvorkommen im Vorha- bengebiet sind demnach nicht zu erwarten.
Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	U1	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	FV	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt

A-6 Abschichtung Käfer

Tabelle 9: Relevanzprüfung – Käfer

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR ¹	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	k. A.	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR ¹	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Großer Eichenbock, Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Schmalbindiger Breit- flügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	k. A.	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt

A-7 Abschichtung Libellen

Tabelle 10: Relevanzprüfung – Libellen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR ¹	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	U1	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhina pectoralis</i>	2	3	U1	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U1	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhina albifrons</i>	1	2	U2	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Sibirische Winterli- belle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	R	k. A.	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR ¹	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhina caudalis</i>	1	2	FV	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt

A-8 Abschichtung Weichtiere

Tabelle 11: Relevanzprüfung – Weichtiere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR ¹	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	FV	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt

A-9 Abschichtung Farn- und Blütenpflanzen

Tabelle 12: Relevanzprüfung – Farn- und Blütenpflanzen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ BB	Potenzielles Vorkommen im UR ¹	Nachweis im UR des Vor- habens	Beeinträchti- gung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art bzw. Prüfmethode, wenn Ausschluss nicht möglich
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	2	U2	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1	U2	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1	U2	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Tannen-Bärlapp	<i>Huperzia selago</i>	*	1	U2	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Vorblattloses Lein- blatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2	-	k. A.	-	Keine Artvorkommen bekannt

Legende zu Tabelle 4 bis Tabelle 12:**RL BB/D = Rote Liste Brandenburg/Deutschland**

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
x	aktuelle Neubewertung steht aus
n. e.	nicht eingestuft
*	ungefährdet
=	unbekannt

EHZ BB = Erhaltungszustand in Brandenburg

FV	günstig
U1	ungünstig/unzureichend
U2	ungünstig/schlecht
k.A.	keine Angabe

Potenzielles Vorkommen im UR

+ = ja
- = nein

¹ Artvorkommen gemäß den Angaben des Landesamtes für Umwelt
BB: Abfrage des Themenbaums „Artendaten“ für die relevanten
Messtischblattquadranten

² Artvorkommen bzw. Verbreitungsgebiet von Fledermäusen gemäß
den Verbreitungskarten des FFH Berichtes 2019 (BfN 2019) sowie
Abfrage des Themenbaums „Artendaten“ für die relevanten Mess-
tischblattquadranten

Nachweis im UR des Vorhabens

+ = ja; Art wurde im Rahmen von Kartierungen im UG erfasst
- = nein; Art wurde im Rahmen von Kartierungen nicht im UG erfasst
k. A. = keine Angabe möglich, da vor Ort keine Kartierungen von Art-
vorkommen stattfanden

A-10 Schutz- und Gefährdungsstatus europäischer Vogelarten

Tabelle 13: Schutz- und Gefährdungsstatus europäischer, in Brandenburg heimischer Vogelarten (MLUL 2018)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökologi- sche Gilde
			geschützt für ... Jahre	erlischt nach ... Jahren				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	1	1	-	*	*	N, F
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	§§	1, 4	3	I	1	1	B, NF
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	§	1	1	-	R	*	B, NF
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	2a	3	-	*	*	N, H, B
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	§	1	1	-	*	*	F, B
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	§§	2	3, W 3	-	1	3	F
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	§	1	1	-	V	V	B
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	§§	1	1	-	1	1	B, NF
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	§	1	1	-	V	1	F
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	§§	3	2	-	R	*	H
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	§	1	1	-	R	*	F
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	§§	1, 4, 5	3	I	0	2	B, NF

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökologi- sche Gilde
			geschützt für ... Jahre	erlischt nach ... Jahren				
Blesshuhn	<i>Fulica atra</i>	§	1	1	-	*	*	B, NF
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	§§	1	1	I	V	*	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	2a	3	-	*	*	H
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	§§	k. A.	k. A.	I	0	0	H
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	1	1	-	3	3	F
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	§§	1	1	I	1	1	B
Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	§§	1, 4	3	-	1	1	B, NF
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	§	1	2	-	*	*	H
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	§	1	1	-	2	2	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	1	1	-	*	*	F
Brautente	<i>Aix sponsa</i>	-	k. A.	k. A.	-	*	*	H
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	2a	3	-	*	*	H
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	§	1	2	-	2	*	H
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	§§	k. A.	k. A.	I	0	0	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökologische Gilde
			geschützt für ... Jahre	erlischt nach ... Jahren				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	§	1	1	-	V	*	F
Drosselsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	§§	1	1	-	*	*	F
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	1	1	-	*	*	F
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	§§	1	2	I	*	*	H
Elster	<i>Pica pica</i>	§	2a	3	-	*	*	F
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	§	1	1	-	3	*	F
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	§	1	1	-	*	*	B, NF
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	1	1	-	3	3	B
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	§	1	1	-	V	2	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§	2a	3	-	V	V	H
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	§	1	1	-	*	*	F
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	§§	1, §	R 2	I	*	3	F
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	§	1	1	-	*	*	B
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	§§	1	1	-	1	V	B, NF

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökologische Gilde
			geschützt für ... Jahre	erlischt nach ... Jahren				
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	§§	1	1	I	3	2	B
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	§§	3	2	-	3	2	B, NF
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	§	1	1	-	3	3	H, NF
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§	2a	3	-	*	*	N
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	1	1	-	*	*	F
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	§	1	1	-	*	*	H, N
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	§	1	2	-	V	*	N
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§	1	1	-	3	*	F
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	§	1	1	-	V	*	F
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	1	1	-	V	*	F
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	1	1	-	*	*	B
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	§§	1	1	-	*	V	B
Graugans	<i>Anser anser</i>	§	1	1	-	*	*	B, F, NF
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§	3	2	-	V	*	F

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökologische Gilde
			geschützt für ... Jahre	erlischt nach ... Jahren				
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§	2a	3	-	V	V	N
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	§§	2	3	I	R	2	H
Großstrappe	<i>Otis tarda</i>	§	1, 4, 5	3	I	1	1	B, NF
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	1	1	-	*	*	F
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	2a	3	-	*	*	H
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	§§	2	3, W 3	-	V	*	F
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	§	1, 4	3	I	0	2	B, NF
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	§§	1	1	-	2	1	B
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	§	1	1	-	*	*	H
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	§	1, 3	2	-	2	*	B, NF
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	2a	3	-	*	*	N
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	§	2a	3	-	*	*	H, F
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	§	1	1	-	*	*	F
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	§§	1	1	I	V	V	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökologische Gilde
			geschützt für ... Jahre	erlischt nach ... Jahren				
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	§	1	1	-	V	*	F
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	-	k. A.	k. A.	-	R	*	k. A.
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	§	1	2	-	*	*	B, NF
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§	2	3	-	*	*	H
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	§§	1, 4, 5	3	I	0	1	B, NF
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	§	1	1	-	*	*	B, NF
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	§§	1	1	-	1	V	F
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	§	1	1	-	V	*	F
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	1, 4	3	-	2	2	B, NF
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	§	1	1	-	*	*	F
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§	2a	3	-	*	*	H
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	§	2a	3	-	*	3	H
Kleinsumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	-	1	1	-	3	3	B, NF
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	§§	1	1	-	1	1	B, NF

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökologische Gilde
			geschützt für ... Jahre	erlischt nach ... Jahren				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	2a	3	-	*	*	H
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	§	1	1	-	R	*	B, NF
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	§	1	2	-	*	*	F
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	§	3	2	-	*	*	F
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	§§	1, §	3	I	0	1	B
Kranich	<i>Grus grus</i>	§§	1, 4, §	3	I	*	*	B, NF
Krickente	<i>Anas crecca</i>	§	1	1	-	3	3	B, NF
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	§	1	1	-	*	3	F, N
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	§	3	2	-	*	*	B, F
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	§	1	1	-	1	3	B, NF
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>	-	k. A.	k. A.	-	*	*	H, NF
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	1, 3	2	-	*	*	H
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	2	3, W 2	-	V	*	F
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	§	3	2	-	*	*	F

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökologische Gilde
			geschützt für ... Jahre	erlischt nach ... Jahren				
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§	1	1	-	*	*	F
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	§	3	1	-	R	*	B, F
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	§§	2	3	I	*	*	F
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	1	1	-	*	*	F
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	§§	1	1	I	0	1	F, NF
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	§§	k. A.	k. A.	I	0	0	B
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	§	1	1	-	*	*	B
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	§§	k. A.	k. A.	I	0	2	F
Nachtschwalbe, Ziegenmelke	<i>Caprimulgus europaeus</i>	-	1	1	-	3	3	B
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	§	1	1	-	*	*	F
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	§§	1	1	I	3	*	F
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	k. A.	k. A.	-	*	*	H, F
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	§§	1	1	I	3	2	B
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	§	-	-	-	0	R	B, N

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökologi- sche Gilde
			geschützt für ... Jahre	erlischt nach ... Jahren				
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	§	1	1	-	*	V	F
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	§§	k. A.	k. A.	I	*	R	B, N
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	1	1	-	*	*	F
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	§§	4	3	-	V	1	F
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§	1, 3	2	-	V	V	N
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	§§	2	3, W 5	I	*	*	H
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	§	1	1	-	1	2	B, NF
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	§	1	1	-	V	*	B, NF
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	1	1	-	*	*	F
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	§	1	1	-	*	*	B
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	§§	1	3	I	V	3	B
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	§§	1	1	-	*	*	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	§§	1	3	I	3	*	B
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	§	k. A.	k. A.	I	*	*	H

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökologische Gilde
			geschützt für ... Jahre	erlischt nach ... Jahren				
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	§	1	1	-	*	*	F
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	§	k. A.	k. A.	I	*	*	F
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	§§	1	3	-	1	*	B, NF
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	1	1	-	*	*	B
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	§§	k. A.	k. A.	-	0	1	F
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	1a	3, W 3	I	*	*	F
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	§§	1, 4	3	-	1	2	B, NF
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	§	3	2	-	V	*	F
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	§§	1, 4	1	I	*	V	B, NF
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	§§	1	1	-	1	1	B, NF
Schaftstelze/Wiesen- schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§	1	1	-	*	*	B
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	§	1	2	-	*	*	H, NF
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	§§	1	1	-	3	*	B
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	§	1	1	-	*	*	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökologi- sche Gilde
			geschützt für ... Jahre	erlischt nach ... Jahren				
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	§§	k. A.	k. A.	I	0	0	F
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	§§	2	3, W 3	-	1	*	H
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	§	1	1	-	*	*	B, NF
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	§§	2, 4, §	R 5, W 10**	I	1	1	F
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§	1	1	-	*	*	F
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	§§	3	2	-	1	3	B, K, NF
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	§	1	1	-	*	*	B
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	§	3	2	I	R	*	B, K
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	§§	2	3, W 2	I	*	*	F
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	§§	2a	3	I	*	*	H
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	§§	k. A.	k. A.	I	0	0	N
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	§§	2, 4, §	R 5, W 10**	I	1	*	F
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	§§	2	R 5*, W 10*	I	*	*	F
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludi- cola</i>	§§	1	1	I	1	1	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökologische Gilde
			geschützt für ... Jahre	erlischt nach ... Jahren				
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	§	1, 3	2	-	*	V	B, K
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	1	1	-	*	*	F
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	§§	1	1	I	R	*	B, NF
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	§	1	1	-	*	*	F
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	§§	1	1	I	3	*	F
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	§§	4	3	I	2	1	F
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	§§	2	3, W 5	I	*	*	H
Spießente	<i>Anas acuta</i>	§	1	1	-	1	2	B, NF
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	§	1	1	-	V	V	H
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	2a	3	-	*	3	H
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	§§	2	3, W 5	-	2	V	H
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	§	1	2	-	1	1	H
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	§§	1	1	I	*	*	B, NF
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	§	1, 3	2	-	R	*	B, K

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökologische Gilde
			geschützt für ... Jahre	erlischt nach ... Jahren				
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	1	1	-	*	*	F
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§	1	1	-	*	*	B, F, NF
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	§	k. A.	k. A.	-	*	*	F
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	§	3	2	-	*	*	B, F, K
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	§	1	1	-	*	*	H
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	§§	1, §	1	I	1	1	B
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	§	1	1	-	*	*	F
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	§	1	1	-	1	V	B, NF
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	§	1	1	-	*	*	F
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	§	2a	3	-	*	V	H
Teichhuhn/-ralle	<i>Gallinula chloropus</i>	§§	1	1	-	*	*	B, F, NF
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	§	4	3	-	*	*	F
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	§	2a	3	-	*	3	H
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	§§	3	2	I	3	3	B, K

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökologi- sche Gilde
			geschützt für ... Jahre	erlischt nach ... Jahren				
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	§§	k. A.	k. A.	I	0	1	B
Tüpfelsumpfhuhn/-ralle	<i>Porzana porzana</i>	§§	1	1	I	1	3	B, NF
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	§	1	1	-	*	*	F
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	1	2	-	3	*	F, N
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	§	1	1	-	2	2	F
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	§§	1, 4	3	-	1	1	B, NF
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	§§	3	2	-	2	*	H, K
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	§§	2, §	3, W 5*	I	*	*	B, F, N
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	§	3	1	-	*	V	F, K
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	§	1	1	-	*	V	B, NF
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	§§	1, 4	3	I	2	1	B, NF
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	§	2a	3	-	*	*	N
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	§§	2a	3, W 2	-	*	*	H
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	§	1	1	-	*	*	B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökologi- sche Gilde
			geschützt für ... Jahre	erlischt nach ... Jahren				
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	§	1	1	I	*	*	F
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	§	1	1	-	*	V	B, NF
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	§§	1	1	-	V	*	F, NF
Wanderalfke	<i>Falco peregrinus</i>	§§	1	2, W 2	I	3	*	F
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	§	1	2	-	*	*	N
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	§	1	1	-	*	*	H
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	§	3	2	I	*	R	B, K
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	§§	3	2	-	*	R	B, K
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	§§	k. A.	k. A.	I	0	2	H
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	1	R 5	I	3	V	F
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	-	1	1	-	*	*	B, NF
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	§§	2	3	-	3	3	H
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	§§	2	3, W 3	I	3	V	F
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	§§	2	3	-	3	3	H

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchVO	Schutz der Niststätte § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG		VSRL	RL BB	RL D	Nistökologi- sche Gilde
			geschützt für ... Jahre	erlischt nach ... Jahren				
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	§	1	1	-	2	2	B
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	§§	1, §	3	I	2	2	B
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	§	1	1	-	2	*	F
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	1	1	-	*	*	N
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	1	1	-	*	*	B
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>	-	k. A.	k. A.	-	*	*	B, N
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	§§	1	3	I	3	3	F
Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	§	k. A.	k. A.	I	*	R	B, K
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	§§	2a	3	I	3	V	N
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	§§	3	2	-	1	1	B, K
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	§§	k. A.	k. A.	I	*	R	N
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	§	1	1	-	2	*	B, NF
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	§§	k. A.	k. A.	I	k. A.	0	B

Legende zu Tabelle 13
Schutzstatus gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) und Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) (VSRL)

- I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- § = nach Anlage 1 BArtSchVO besonders geschützt
- §§ = nach Anlage 1 BArtSchVO streng geschützt

Schutz der Lebensstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (MLUL 2018)

- k. A. = keine Angaben

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt:

- 1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
- 2 = i. d. R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern), Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i. d. R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 2a = System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 3 = i. d. R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i. d. R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 4 = Nest und Brutrevier
- 5 = Balzplatz
- § = zusätzlicher Horstschutz nach § 19 BbgNatSchAG

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt:

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers
- 4 = fünf Jahre nach der Aufgabe des Reviers
- W x = Schutz von ungenutzten Wechselnestern bzw. -horsten in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall des Nestes/Horstes; spätestens nach x Jahren ununterbrochener Nichtnutzung;
 - * bei Planungen für Windeignungsgebiete erlischt der Schutz abweichend 3 Jahre nach der letzten Nutzung oder mit dem vorherigen natürlichen Zerfall des Horstes
 - ** bei Planungen für Windeignungsgebiete erlischt der Schutz abweichend 5 Jahre nach der letzten Nutzung oder mit dem vorherigen natürlichen Zerfall des Horstes
- R x = x Jahre nach Aufgabe des Reviers; * bei Planungen für Windeignungsgebiete erlischt der Schutz abweichend 3 Jahre nach Aufgabe des Reviers, **

Gefährdung

RL BB	=	Rote Liste Brandenburg (2019) (LfU BB 2019)
RL D	=	Rote Liste Deutschland (2021) (Ryslavy et al. 2020)
1	=	vom Aussterben bedroht
2	=	stark gefährdet
3	=	gefährdet
V	=	Art der Vorwarnliste
R	=	extrem selten
*	=	ungefährdet

Nistökologische Gilde (MLUL 2018)

B	=	Bodenbrüter
F	=	Freibrüter
N	=	Nischenbrüter
H	=	Höhlenbrüter
K	=	Koloniebrüter
NF	=	Nestflüchter

A-11 Abschichtung europäischer Vogelarten – Brutvögel

Tabelle 14: Relevanzprüfung – Europäische Vogelarten im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	nein				Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	ja	x	x	x	Bundesweit gefährdete und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereichs gemäß Anlage 1 BNatSchG bzw. Anlage 1 AGW BB nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, landesweit auf der Vorwarnliste geführt. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche jedoch in Brandenburg extrem selten vorkommt. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche jedoch in Brandenburg extrem selten vorkommt. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, welche in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Blesshuhn	<i>Fulica atra</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Brautente	<i>Aix sponsa</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	ja	x	x	x	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	ja	x	x	x	Bundesweit ungefährdete und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Drosselsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Elster	<i>Pica pica</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	nein	x	x	x	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete Art, landesweit ungefährdet, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde nicht innerhalb der

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
						artspezifischen Nah- und Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG bzw. Anlage 1 AGW BB nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	nein	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: N
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	nein	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
						Nistökologische Gilde: F
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	nein	x	x	x	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	ja	x	x	x	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte sowie landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Graugans	<i>Anser anser</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde außerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Der Lebensraum Wald bleibt unberührt Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, landesweit als ausgestorbene Art geltend. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, landesweit stark gefährdet. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art sowie Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, welche in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	ja	x	x	x	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
						Nistökologische Gilde: F
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kleinsumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Der Hauptlebensraum bleibt vom Vorhaben unberührt. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, welche in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kranich	<i>Grus grus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde nicht innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches gemäß Anlage 1 AGW BB nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Krickente	<i>Anas crecca</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	ja	-	-	-	Bundesweit gefährdete sowie landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen, Beeinträchtigungen sind vom Wirtsvogel abhängig. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete Art, welche in Brandenburg vom Aussterben bedroht ist. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ja	x	x	x	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, landesweit als ausgestorben bzw. verschollen geltende Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, landesweit als ausgestorben bzw. verschollen geltend. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	ja	x	x	x	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art, welche in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	ja	x	x	x	Bundesweit stark gefährdete sowie landesweit gefährdete Art, welche in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	nein	-	-	-	Bundesweit als extrem selten geltende Art, landesweit ausgestorben bzw. verschollen. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	ja	x	x	x	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte sowie landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	nein	-	-	-	Bundesweit als extrem selten geltende Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	ja	x	x	x	Bundesweit stark gefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit auf der Vorwarnliste geführt. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Es kommt vorhabenbedingt zu keinen Eingriffen in geeignete Röhrichte. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete Art, landesweit auf der Vorwarnliste geführt. Sie wurde nicht innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches gemäß Anlage 1 AGW BB nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb der artspezifischen Nah- und Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG bzw. Anlage 1 AGW BB als Brutvogel nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rotfußfalke	<i>Podiceps grisegena</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, in Brandenburg vom Aussterben bedroht. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, welche in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist und gemäß Anlage 1 des BNatSchG und Anlage 1 des AGW-Erlasses für Brandenburg als kollisionsgefährdet gegenüber WEA eingestuft wird. Deutschland trägt für diese Art außerdem eine hohe Verantwortung, da hier gut die Hälfte des Weltbestandes lebt. Sie wurde nicht innerhalb der artspezifischen Nahbereiches gemäß

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
						Anlage 1 BNatSchG bzw. Anlage 1 AGW BB nachgewiesen. Die beiden geplanten WEA in den SO5 und SO8 liegen im zentralen Prüfbereich (1.200 m) des Rotmilans. Alle weiteren Baugrenzen liegen im erweiterten Prüfbereich der drei Rotmilan-Horste. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, welche in Brandenburg vom Aussterben bedroht ist. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schaftstelze/Wissenschaftstelze	<i>Motacilla flava</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde nicht innerhalb der art-spezifischen Nah- und Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG bzw. Anlage 1 AGW BB nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Schwarzhalstau- cher	<i>Podiceps nigricollis</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schwarzkehl- chen	<i>Saxicola rubicola</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Schwarz- kopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nicht nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs gemäß Anlage 1 BNatSchG bzw. Anlage 1 AGW BB nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde nicht innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches gemäß Anlage 1 AGW BB nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde nicht innerhalb der artspezifischen Nah- und Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG bzw. Anlage 1 AGW BB nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Hauptlebensraum Wald bleibt vom Vorhaben unberührt. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte sowie landesweit stark gefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Spießente	<i>Anas acuta</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	ja	x	x	x	Bundesweit gefährdete sowie landesweit ungefährdete Art. Sie wurde im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: H
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit stark gefährdet. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, welche in Brandenburg extrem selten ist. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde im 300 m-UG nachgewiesen. Habitats bleiben vom Vorhaben unberührt. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sumpfmöwe	<i>Parus palustris</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: F
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Trauersee- schwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Triel	<i>Burhinus oedicnemus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, welche in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete Art, landesweit vom Aussterben bedroht. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit stark gefährdet. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde nicht innerhalb der artspezifischen Nah- und Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG bzw. Anlage 1 AGW BB nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	ja	x	x	x	Bundesweit auf der Vorwarnliste sowie landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	nein	-	-	-	Bundesweit vom Aussterben bedrohte Art, landesweit stark gefährdet. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
						Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	ja	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Lebensraum (Wald) bleibt vom Vorhaben unberührt. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit auf der Vorwarnliste geführte Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte sowie landesweit gefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde nicht innerhalb der artspezifischen Nah- und Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG bzw. Anlage 1 AGW BB nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>	nein	-	-	-	Bundesweit extrem seltene Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit extrem seltene Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	nein	-	-	-	Bundesweit stark gefährdete Art, welche in Brandenburg als ausgestorben bzw. verschollen gilt. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	ja	x	x	x	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte sowie landesweit gefährdete Art, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt ist. Sie wurde innerhalb der artspezifischen zentralen und erweiterten Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG bzw. Anlage 1 AGW BB nachgewiesen. Die Baugrenze des SO7 liegt zum Großteil im 1.200 m-Radius um den Horst in Hülsebeck. Die Baugrenzen der Sondergebiete SO6 und SO8 liegen randlich im 1.200 m-Radius. Alle weiteren Baugrenzen befinden sich im erweiterten Prüfbereich der Weißstorch-Horste. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	nein	-	-	-	Bundesweit gefährdete und landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte sowie landesweit gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb der artspezifischen Nah- und Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG bzw. Anlage 1 AGW BB nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde außerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit stark gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb der artspezifischen Nah- und Prüfbereiche gemäß Anlage 1 BNatSchG bzw. Anlage 1 AGW BB nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit stark gefährdet. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
						Nistökologische Gilde: N
Ziegenmelker/ Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches gemäß Anlage 1 AGW BB nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	ja	x	x	x	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde innerhalb des 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: ja Nistökologische Gilde: B
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit ungefährdete Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit gefährdete Art. Sie wurde nicht innerhalb des artspezifischen Prüfbereiches gemäß Anlage 1 AGW BB nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	nein	-	-	-	Bundesweit extrem seltene Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	nein	-	-	-	Bundesweit auf der Vorwarnliste geführte Art, landesweit gefährdet. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zwergsee- schwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	nein	-	-	-	Bundes- und landesweit vom Aussterben bedrohte Art. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	nein	-	-	-	Bundesweit extrem seltene Art, landesweit ungefährdet. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis im Wirkraum	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. ... BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit
			...1	...2	...3	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	nein	-	-	-	Bundesweit ungefährdete Art, landesweit stark gefährdet. Sie wurde nicht im 300 m-UG nachgewiesen. Betroffenheitsanalyse erforderlich: nein

Legende zu Tabelle 14
Nistökologische Gilde (MLUL 2018)

B = Bodenbrüter
 F = Freibrüter
 N = Nischenbrüter
 H = Höhlenbrüter
 NF = Nestflüchter